

Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Potsdam

21. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Gremium: Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin: Donnerstag, 22.09.2016, 16:30 Uhr Ort, Raum: Raum 405, Hegelallee, Haus 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.07.2016 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
- 2 Informationen des Jugendamtes
- 3 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- 4 Bericht der Jugendvertretung
- 5 Konzept "Flüchtlinge in Kitas" und Finanzierung
- 6 Information zum weiteren Verfahren Suchtprävention
- 7 Wiedervorlagen
- 7.1 Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinie Entgelte) 16/SVV/0272

Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

- Wiedervorlage -

8	Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung	
8.1	Sitzungskalender 2017 16/SVV/0408	Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
9	Anträge	
9.1	Elternbeirat für die Potsdamer Kitas 16/SVV/0578	
9.2	Jugendfreizeiteinrichtung Bornstedter Feld 16/SVV/0589	
10	Sonstiges	



Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Potsdam

Niederschrift 20. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 14.07.2016

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr **Sitzungsende:** 19:16 Uhr

Ort, Raum: Raum 405, Hegelallee, Haus 1

Anwesend sind:

Ausschussvorsitzender

Herr David Kolesnyk SPD

Ausschussmitglieder

Herr Thomas Liebe anerkannter freier Träger

Herr Nico Marquardt SPD bis 17:55 Uhr

Frau Dr. Sigrid Müller DIE LINKE

Herr Rüdiger Schmolke anerkannter freier Träger ab 16:55 Uhr

Herr Bodo Ströber anerkannter freier Träger

Herr Stefan Wollenberg DIE LINKE ab 16:50 Uhr

stellv. Ausschussmitglieder

Frau Katja Altenburg anerkannter freie Träger

Frau Birgit Eifler Bündnis 90/Die Grünen ab 18:00 Uhr

Frau Wiebke Matthesius anerkannte freie Träger Frau Ute Parthum anerkannter freier Träger

beratende Mitglieder

Herr Lutz Boede Migrantenbeirat

Frau Rita Franke Amtsgericht ab 16:45 Uhr Herr Alexander Gehl Polizeiinspektion bis 18:00 Uhr Frau Solveig Hannemann Agentur für Arbeit bis 18:00 Uhr

Frau Lisa Kabitzke Jugendvertreterin
Herr Reinhold Tölke Jugendamtsleiter

Nicht anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Frau Frauke Frehse-Sevran anerkannter freie Träger entschuldigt Herr Dirk Harder anerkannter freie Träger entschuldigt Frau Friedericke Harnisch CDU/ANW entschuldigt entschuldigt Frau Helga Hübner anerkannter freie Träger Frau Irene Kamenz Bürgerbündnis-FDP entschuldigt Herr Björn Karl CDU/ANW nicht entschuldigt

Herr René KulkeDIE aNDEREentschuldigtHerr Frank OttoBündnis 90/Die Grünenentschuldig

beratende Mitglieder

Frau Kristina Böhm Gesundheitsamt entschuldigt Frau Claudia Debring Kreiselternrat entschuldigt Herr Dirk Heidepriem Schulamt nicht entschuldigt Frau Raina Maria Lau Humanistischer Verband nicht entschuldigt Herr Steffen Müller nicht entschuldigt Stadtsportbund Herr Jochen Reinke Evangelische Kirche entschuldigt Frau Doina Sarsaman Kreisschülerrat nicht entschuldigt Frau Angela Schmidt-Fuchs Katholische Kirche entschuldigt Jüdische Gemeinde Herr Borys Zilberman nicht entschuldigt

Beigeordnete

Frau Elona Müller-Preinesberger Beigeordnete entschuldigt

Gäste:

Herr Tino Schurad Polizei BB Frau Trauth-Koschnick Büro für Chancengleichheit und Vielfalt

Herr Christian Riecke
Frau Chistina Weidner
Frau Kerstin Elsaßer
Frau Birgit Ukrow
Frau Dr. Anke Maiwald
Frau Angela Recla
Frau Manuela Werner
FRAU Chistina Riecke
FRAU Kinder, Jugend und Familie
FRAU Kinder, Jugend und Familie
FRAU Kinder, Jugend und Familie
FRAU Manuela Werner
FRAU Kinder, Jugend und Familie
FRAU Kinder, Jugend und Familie
FRAU Kinder, Jugend und Familie

Frau Nicole Dörnbrack Schriftführerin

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.06.2016 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
- 2 Informationen des Jugendamtes
- 3 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- 4 Bericht der Jugendvertretung
- 5 Bericht über die Arbeit des Antikonflikt-Teams
- 6 Vorstellung der Arbeit der Jugendgerichtshilfe
- 7 Halbzeitbilanz zur Umsetzung des Jugendhilfeplans

8 Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinie Entgelte)

Vorlage: 16/SVV/0272

Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

- Wiedervorlage -
- 9 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 9.1 Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

Vorlage: 16/SVV/0410

Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

- 10 Mitteilungen der Verwaltung
- 10.1 1. Zwischenbericht zum Lokalen Teilhabeplan "Teilhabe für Alle!" der

Landeshauptstadt Potsdam Vorlage: 16/SVV/0296

Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt

- Wiedervorlage -

11 Sonstiges

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn David Kolesnyk.

zu 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.06.2016 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Kolesnyk stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 8 von 15 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig.

Herr Kolesnyk stellt die Niederschrift vom 23.06.2016 zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Stimmenthaltung: 1

Herr Kolesnyk lässt die Tagesordnung unter Zurückstellung des TOP 8 "Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinie Entgelte)" abstimmen.

Im MBJS konnte wegen Erkrankung des zuständigen Mitarbeitenden die erforderliche Stellungnahme nicht abgegeben werden. Der Tagesordnungspunkt wird daher zurückgestellt Herr Tölke nimmt Kontakt mit dem Ministerium auf, um das weitere Verfahren abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 8 Ablehnung: 0

zu 2 Informationen des Jugendamtes

Herr Riecke informiert über die aktuelle Situation der um A. Mit heutigem Datum (14.07.2016) sind in der Landeshauptstadt Potsdam weiterhin insgesamt 108 unbegleitete minderjährige Ausländer in Zuständigkeit des Jugendamtes untergebracht.

In der Inobhutnahme- und Clearingeinrichtung der GFB (Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH) in der Heinrich-Mann-Allee leben tagesaktuell **30** männliche umA. **Zwei** weitere Mädchen und **ein** Junge sind in der Clearingstelle Alma des Diakonischen Werks Oderland-Spree in Fürstenwalde untergebracht. **73** unbegleitete minderjährige Ausländer befinden sich in Anschlusshilfen innerhalb der LHP. Ein Jugendlicher wurde außerhalb der LHP untergebracht.

Die Beschulung während der Clearingphase erfolgt weiterhin in Form eines Deutschkurses in Verantwortung der GFB. Die weitere Beschulung in Willkommensklassen konnte inzwischen sichergestellt werden.

Darüber hinaus werden durch die Arbeitsgruppe "Unbegleitete minderjährige Ausländer" 17 unbegleitete minderjährige Ausländer betreut, die sich gemeinsam mit Verwandten aber ohne die sorgeberechtigten Eltern vorrangig in den Übergangseinrichtungen aufhalten.

Aktuell liegen seitens des MBJS weder Zuwendungsbescheide noch mündliche Anfragen hinsichtlich Platzkapazitäten vor.

Das Gruppenangebot in Trägerschaft des EJF konnte aufgrund fehlender Voraussetzungen zur Inbetriebnahme durch die Bauaufsichtsbehörde noch nicht freigegeben werden. Hier ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie gemeinsam mit dem MBJS, dem Träger sowie dem Bauamt in enger Abstimmung.

Die Aufnahmequote der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) liegt nach Auskunft des MBJS bei 6,67% aller dem Land Brandenburg zugewiesenen umA. Das MBJS geht insgesamt noch immer von 139 umA aus, die die LHP im laufenden Jahr aufzunehmen hat.

Herr Tölke informiert, dass der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie aktuell große Probleme bei der Besetzung freier Sozialarbeiterstellen hat. Herr Tölke teilt die Sorge des Fachbereiches mit, dass eine weitere zeitliche Verzögerung den Ablauf von Projekten gefährden kann. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden in der nächsten Sitzung aktuell über den Besetzungsstand informiert.

zu 3 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Herr Liebe informiert über die Sitzung des **Unterausschusses Jugendhilfeplanung** am 05.07.2016.

In der Sitzung hatten sich Vertreterinnen der Neverland gGmbH vorgestellt, da sie einen Antrag gemäß § 75 SGB VIII zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gestellt haben.

Aus dem Konzept ließ sich jedoch nicht eindeutig ein Profil herauslesen.

Herr Liebe verweist auf die Unzufriedenheit mit der Situation des Ribbeck Ecks. Er erinnert daran, dass der Entwicklungsträger Bornstedter Feld eigentlich die Verpflichtung hat, weitere Jugendfreizeiteinrichtungen zu errichten. Der Unterausschuss hat sich dahingehend verständigt, dass die Errichtung der zwei geplanten Jugendfreizeiteinrichtungen befördert werden soll. Also weder eine Sanierung des Ribbeck-Eck noch eine einzige große Einrichtung in der Biosphäre verfolgt werden soll.

Herr Kolesnyk fragt, ob der Jugendhilfeausschuss diese Empfehlung mitträgt.

Frau Dr. Müller erinnert daran, dass sich der Jugendhilfeausschuss schon lange mit dem Thema beschäftigt und eine gemeinsame Meinung dazu vertritt. Sie empfiehlt, im September einen neuen Antrag des JHA einzubringen.

Herr Ströber unterstützt die Meinung vom Unterausschuss.

Herr Kolesnyk wird mit dem Sanierungsträger Bornstedter Feld Kontakt aufnehmen und die Idee diskutieren, sich nicht ausschließlich auf die Biosphäre zu orientieren.

Das Thema sollte zur nächsten JHA-Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden, um danach einen Antrag in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen.

Die AG Hilfen zur Erziehung hat seit dem letzten JHA nicht getagt. Herr Ströber teilt jedoch mit, dass eine Beratung zum Thema Kostenverhandlung zwischen der Stadt und freien Trägern stattgefunden hat. Dabei geht es auch um die Verhandlungskultur zwischen öffentlichen und freien Trägern. Ziel ist es eine Struktur zur Thematik zu entwickeln. Danach erfolgt die Befassung in der AG nach § 78 SGB VIII.

Frau Altenburg teilt mit, dass die **AG Jugendförderung** nicht getagt hat, aber dabei ist, ein World Café durchzuführen. Die Dokumentation dazu ist auf der Homepage zu finden.

Da Frau Schmidt-Fuchs am Ausschuss nicht teilnehmen konnte, bat sie in Abstimmung mit allen Mitgliedern der **Regionalen Jugendhilfe AG 2** folgende Informationen an den JHA zu geben.

In der letzten Sitzung am vergangenen Mittwoch fand die Vorstellung der Arbeit der Jugendförderangebote "OstbloQ" (el centro) Träger Chill out und "Sprözl" Träger ev. Kirchengemeinde Babelsberg statt.

Am 14.09.2016 plant die Regionalen Jugendhilfe AG 2, sich mit der Kindertagesbetreuung in den Sozialräumen IV und V zu beschäftigen (Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung 2017/18). Dazu wird Frau Sperfeld vom Kita-Tipp eingeladen.

Zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes Schule-Jugendhilfe in der LHP haben die

RAKs der Sozialräume IV und V viele Fragen zur Umsetzung. Diese werden durch die RAK-Koordinatoren an die Steuerungsgruppe geleitet.

zu 4 Bericht der Jugendvertretung

Von Seiten der Jugendvertretung gibt es keine aktuellen Informationen.

zu 5 Bericht über die Arbeit des Antikonflikt-Teams

Herr Kolesnyk verweist auf die Vorkommnisse bei den Gegenveranstaltungen anlässlich der "POGIDA" Demos, bei denen viele junge Teilnehmen waren. Dies war ausschlaggebend für die Anfrage zur Vorstellung der Arbeit des Antikonflikt-Teams.

Herr Schurad bestätigt, dass viele Jugendliche anwesend waren. Es wurde deutlich, dass die Jugendlichen über ihre Rechte und Pflichten bei Demonstrationen unterrichtet werden müssen.

Herr Liebe erklärt, dass es aus dem Jugendhilfeausschuss heraus Bedenken gab, dass sich Kinder und Jugendliche auf den Demos befinden, die nicht wissen, wie man sich hier verhält. Ebenfalls gab es Befürchtung, dass die Polizei nicht ausreichend im Umgang mit dem Personenkreis vorbereitet ist. Daher ist die Anwesenheit des Antikonfliktteams bei Demonstrationen sehr wichtig.

Herr Schurad betont, dass Situationen im Gespräch geklärt werden müssen. Dies ist die Aufgabe des Antikonflikt-Teams. In Potsdam gab es bisher keine Erfahrungen mit der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen auf Demonstrationen.

Die Nachfrage von Frau Altenburg, ob Herr Schurad selbst zu den Demonstrationen anwesend war, wird durch ihn bejaht.

Herr Schurad macht deutlich, dass Gespräche des Antikonfliktteams mit allen Zielgruppen wichtig sind. Es erfolgt eine Begleitung von allen Demonstranten und gibt keinen Schwerpunktsetzung bei Kindern und Jugendlichen. Das Antikonflikt-Team ist optisch gut erkennbar und kann auch jeder Zeit angesprochen werden.

Frau Altenburg betont, dass es aus ihrer Sicht sinnvoll ist, gerade mit der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen ins Gespräch zu gehen.

Herr Schurad berichtet, dass es Erfahrungen gibt, dass gerade diese Zielgruppe nicht gesprächsbereit sei. Er betont, dass viele gewalttätige Aktionen von jungen Gruppen ausgehen. Das Alter der Jugendlichen ist für Außenstehende dabei schwer einschätzbar.

Herr Boede verweist in diesem Zusammenhang auch auf Erfahrungen bei Fußballspielen. Das Verhalten der Polizei ist hier zu kritisieren. Häufig käme es am Rande von Fußballspielen zu respektlosem Verhalten der Polizei gegenüber Jugendlichen. Die Jugendlichen werden geduzt bzw. provoziert.

Aus seiner Sicht ist es so nicht verwunderlich, dass sich Jugendliche nach diesen Erfahrungen nicht ansprechen lassen. Deshalb sollte das Antikonfliktteam gerade im Umgang mit Kindern und Jugendlichen aktiv werden. Die Jugendlichen sollten respektvoll und als vollwertige Staatsbürger behandelt werden.

Herr Schurad betont, dass man aber auch beachten muss, wie die Jugendlichen auftreten.

Frau Dr. Müller macht deutlich, dass bei den Demos eindeutige Signale von Kindern und Jugendlichen gesendet werden, die ihre Unsicherheit verdeutlichen. Mit der Altersgruppe der 12- bis 13 Jährigen sollte daher eine Strategie erarbeitet werden, die den Fokus auf Prävention legt.

Herr Schurad erklärt, dass selbstverständlich Jugendliche angesprochen werden, aber die Altersgruppe stellt nicht den Schwerpunkt ihrer Arbeit dar. Zudem werden nur gesprächsbereite Jugendliche angesprochen.

Herr Schmolke erinnert daran, dass das Thema nach der ersten "POGIDA" Demo aufkam. Dort waren gefährliche Situationen im Zusammenhang mit der Ausfahrt von Bussen der POGIDA Anhänger. Es gab die Befürchtung, dass sich die Jugendlichen der Gefahr nicht bewusst sind. Die Anfrage beim Antikonflikt-Team war ein Hilferuf, um eine Strategie in der Kommunikation zu besprechen. Die Jugendlichen unterschätzen, welche Dynamik in der Sache liegt.

Herr Schurad nimmt die Empfehlung mit und wird den Personenkreis stärker in Beachtung nehmen. Bisher hatte er die Wahrnehmung, dass die Jugendlichen nicht gesprächsbereit waren.

Herr Gehl ergänzt, dass das Antikonfliktteam ein Instrument der Polizeiführung ist. Die Aufgabe des Teams wird von den Mitgliedern des JHA falsch gesehen. Die Kollegen sind selbst nicht geschützt.

Er weist darauf hin, dass vor allem die Eltern eine Verantwortung für ihre Kinder haben, aber auch die Demonstranten und die Anmelder der Demonstration.

Frau Altenburg berichtet, dass der Stadtjugendring ebenfalls an den Demonstrationen teilgenommen hat. Es waren Unsicherheiten und Informationsdefizite bei Kindern und Jugendlichen zu erkennen. Daher gab es den Wunsch des Jugendhilfeausschusses darüber zu beraten, ob es nicht Sinn machen würde, Kinder und Jugendliche stärker in den Fokus zu nehmen. Nicht nur während der Demo, sondern auch danach.

Herr Schurad teilt mit, dass das Antikonfliktteam in naher Zukunft in Kommunikationsteam umbenannt werden soll. Es ist ein Angebot der Polizei, dass wahrgenommen werden kann. Er appelliert an Frau Altenburg, die Kinder und Jugendlichen an das Team zu verweisen.

Herr Wollenberg macht deutlich, dass man nicht alles an den Antikonfliktteams festmachen kann. Die Gegendemonstranten haben das Team als hilfreich empfunden. Wenn man offen aufeinander zugeht, kann man viele Konflikte lösen. Aber es sollte nicht nur eine Orientierung auf das Kommunikationsteam geben sondern an alle Teilnehmer.

Herr Kolesnyk erklärt, dass es die Wahrnehmung gab, dass bei den Gegenveranstaltungen anlässlich der "POGIDA" Demonstrationen deutlich mehr jüngere Leute teilgenommen haben. Es gab Befürchtungen, dass die Kinder und Jugendlichen aus Situationen ohne Hilfe und Ansprache nicht mehr heraus kommen. Schuldzuweisungen sind an der Stelle nicht hilfreich.

Herr Schurad weist darauf hin, dass es viele Jahre keine Demonstration in diesem Ausmaß in der Stadt gab, daher wäre es hilfreich, auch in anderen Foren

über Demonstrationen zu reden und Rechte und Pflichten zu besprechen. Die Polizei steht hier unterstützend zur Verfügung.

Herr Liebe betont, dass den Jugendlichen die Gewaltenteilung im Staat deutlich gemacht werden muss. Der gelebte Demokratiegedanke muss klarer dargestellt und auch in der Schule stärker beachtet werden.

Herr Ströber stellt klar, dass die Schulen in diesem Bereich bereits viel tun. Es kann auch zugesagt werden, dass in Jugendklubs viel getan werden kann. Es ist aber auch erforderlich, dass professionelle Unterstützung bei den Demonstrationen gegeben wird. Die Erstellung von Handouts für Kinder und Jugendliche, was auf Demonstrationen hilfreich ist, wäre sinnvoll.

Herr Schurad erklärt, dass es Flyer gibt, die die Rechte und Pflichten aufzeigen. Dieser Vorschlag wird also schon gepflegt und praktiziert. Auch die sozialen Netzwerke werden bedient.

Herr Kolesnyk dankt Herrn Schurad für die Ausführungen.

zu 6 Vorstellung der Arbeit der Jugendgerichtshilfe

Frau Werner und Frau Recla berichten über die Arbeit der Jugendgerichtshilfe. Sie weisen darauf hin, dass die dritte Stelle der Jugendgerichtshilfe zurzeit vakant ist und neu besetzt wird. Sie stellen anhand einer Präsentation die Arbeit der Jugendgerichtshilfe vor.

Herr Liebe fragt nach dem Zeitaufwand bei 450 Fällen die derzeit durch zwei Sozialarbeiterinnen zu bewältigen sind. Er möchte in diesem Zusammenhang wissen, ob bei steigenden Fallzahlen zukünftig drei Sozialarbeiterstellen bei der JHG ausreichend sind.

Frau Werner und Frau Recla teilen mit, dass der Aufwand bei den einzelnen Fällen sehr unterschiedlich ist. Die meisten Fälle befinden sich im Bagatellbereich. Der Betreuungsaufwand ist unterschiedlich. Bei Mehrfachtätern gibt es einen höheren zeitlichen Aufwand. Eine Aussage zu Durchschnittszeiten ist hier nicht möglich. Nach jetziger Einschätzung sind 3 Sozialarbeiterstellen ausreichend.

Frau Dr. Müller erinnert daran, dass vor längerer Zeit darüber gesprochen wurde, wer für die Jugendhilfe das Antiaggressionstraining anbietet:

Daraufhin erklärt Frau Werner, dass dies vom Jugendrechtshaus im Zusammenhang mit dem EJF angeboten wird.

Frau Dr. Müller nimmt Bezug auf die sozialen Stunden in Jugendklubs und fragt, ob dies der richtige Ort dafür sei.

Frau Werner und Frau Recla erklären, dass nicht alle Stunden in Jugendeinrichtungen abgeleistet werden. Dies richtet sich auch nach Interesse und Engagement der Jugendlichen.

zu 7 Halbzeitbilanz zur Umsetzung des Jugendhilfeplans

Frau Ukrow stellt anhand einer Powerpoint-Präsentation die Halbzeitbilanz zur Umsetzung des Jugendhilfeplans vor.

Herr Ströber dankt Frau Ukrow für den Bericht. Er weist darauf hin, dass die Ausfüllarbeiten bei der Matrix im Workshop zwischenzeitlich sehr zählebig waren. Freie Träger beteiligen sich gerne an Planungsprozessen. Aufgrund der Regionalisierung in der LHP müssten die einzelnen regionalen Teile für sich selbst planen und entscheiden. Wenn es nicht bald zu einer Evaluierung der Regionalisierung kommt, macht aus seiner Sicht eine weitere Planung keinen Sinn.

Herr Tölke erklärt, dass es stimmt, dass Grundsatzentscheidungen getroffen werden müssen, ob die Jugendhilfeplanung regionalisiert werden oder eine Teilfachplanung für die gesamte Stadt erstellt werden soll. Er weist darauf hin, dass der Zeitplan von Frau Ukrow sehr eng bemessen ist. Deshalb muss schnell entschieden werden. Er selbst ist ein Verfechter von Fachplanung.

Herr Tölke möchte sich daher im nächsten Unterausschuss mit dem Jugendhilfeplan und dem weiteren Umgang beschäftigen.

zu 8 Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie derLandeshauptstadt Potsdam (Richtlinie Entgelte)

Vorlage: 16/SVV/0272

Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

- Wiedervorlage -

Die Drucksache wird zurückgestellt, bis die erforderliche Stellungnahme des MBJS vorliegt.

zu 9 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 9.1 Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

Vorlage: 16/SVV/0410

Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

Frau Ukrow stellt die Richtlinie vor und erklärt, warum hier eine Regelung erfolgen muss. Sie weist darauf hin, dass die derzeit noch gültige Regelung/Richtlinie aus dem Jahre 1992 stammt und somit antiquiert ist. Die Richtlinie muss angepasst und verändert werden.

Daher haben Frau Ukrow und Herr Liebe die Richtlinie überarbeitet.

Neu ist, dass der Träger auch eine kommunale Vereinbarung zum Kinderschutz abgeben muss. Eine Beteiligung wird erwartet.

Unter § 4 wird auch der Gesellschaftervertrag und nicht nur das Konzept abgefordert.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung

von Trägern der freien Jugendhilfe (gemäß Anlage)

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10 Ablehnung: 0

zu 10 Mitteilungen der Verwaltung

zu 10.1 1. Zwischenbericht zum Lokalen Teilhabeplan "Teilhabe für Alle!" der Landeshauptstadt Potsdam

Vorlage: 16/SVV/0296

Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt

- Wiedervorlage -

Frau Trauth-Koschnick informiert, dass der Teilhabeplan aufgrund eines Stadtverordneten Beschlusses und auf der Grundlage des rechtlichen Rahmens der UN Behindertenkonvention erstellt wurde. Die Erarbeitung erfolgte im Rahmen eines Werkstattverfahrens. Daraus wurden 180 Maßnahmen erarbeitet und formuliert.

Die Steuerung erfolgt durch das Inklusionsgremium, Querschnittsaufgaben bleiben aber dennoch in der fachlichen Zuständigkeit der einzelnen Fachbereiche.

Die 180 Maßnahmen wurden aufgrund der großen Anzahl hinsichtlich ihrer Kosten und des Wirkungsgrades priorisiert. Insgesamt sind es 59 prioritäre Maßnahmen (davon 36 begonnen, 12 erledigt, 11 Maßnahmen haben noch nicht begonnen).

Frau Altenburg betont, dass die leichte Sprache viel mehr ausgebaut werden sollte, z.B. die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung. Dies wäre auch im Rahmen der Beteiligungsarbeit für die Kinder sehr gut, aber auch für Menschen mit Migrationshintergrund besser verständlich. Frau Trauth-Koschnick ergänzt, dass dies auch für ältere Menschen gut sei, da die kognitiven Fähigkeiten schlechter sind.

Frau Matthesius weist darauf hin, dass auch noch nicht alle leicht umsetzbaren Projekte umgesetzt sind. Das zeigt, dass es doch nicht so einfach ist. Es wäre ein Signal der Stadt an der Stelle, die leichte Sprache viel öfter umzusetzen.

Herr Richter möchte eine Umfrage zu barrierefreien Freizeit- und Sportangebote starten.

Ein gutes Ziel wäre die Barrierefreiheit für alle Einrichtungen.

Frau Dr. Müller spricht sich für die finanzielle Untersetzung der Maßnahmen aus, da außenstehende und Stadtverordnete nicht wissen, was welche Maßnahme kostet. Die erledigten Maßnahmen sollten aus taktischen Gründen aus der Tabelle genommen werden

zu 11 Sonstiges

Herr Kolesnyk informiert, dass der Ausschuss für Bildung und Sport und der Jugendhilfeausschuss am 21.02.2017 eine gemeinsame Sitzung durchführen wollen. Er stellt dies zur Abstimmung.

Niederschrift der 20. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.07.2016

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses stimmen dem Vorschlag einstimmig zu.

Herr Schmolke macht mit Flyern auf das Gardening-Projekt aufmerksam und informiert, dass der Jugendclub im Zentrum Ost einen neuen Namen – OstbloQ - hat.

Frau Trauth-Koschnick informiert, dass die Landeshauptstadt Potsdam einen Jugendpreis auslobt. Sie würde es sehr begrüßen, wenn es eine große Beteiligung geben würde. Es wird auch ein Preisgeld in Höhe von 500 Euro ausgelobt werden für - Geschlechtergerechtigkeit.

Des Weiteren teilt sie mit, dass es eine regelmäßige Arbeitsgruppe "Frauengewalt" gibt. Diese wird gerade in den Gemeinschaftsunterkünften vorgestellt. Es werden auch Gespräche mit den Sozialarbeitern geführt.

Nächster Jugendhilfeausschuss: 22. September 2016, 16:30 Uhr

David Kolesnyk Ausschussvorsitzender Nicole Dörnbrack Schriftführerin



Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Regionale Kinder- und Jugendhilfe

Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe)





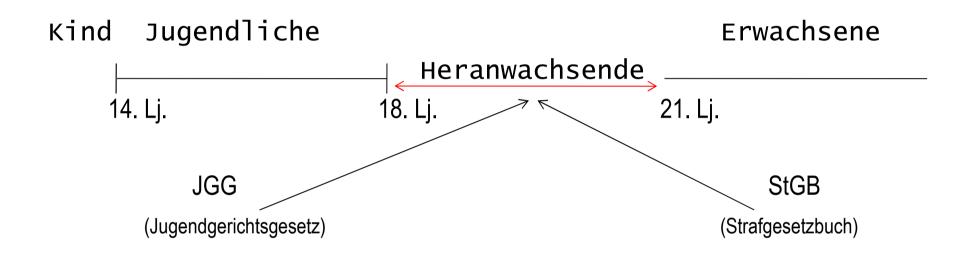
Jugendamt/Jugendgerichtshilfe (JGH)

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

- Das Jugendgerichtsgesetz stammt vom 16.02.1923 durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, dieses trat am 01.04.1924 in Kraft
- Die Besonderheit des JGG besteht darin, dass der Gesetzgeber eindeutig die Vorrangigkeit des Erziehungsgedankens sieht
- Das Jugendstrafrecht wendet sich daher vom repressiven Strafgedanken ab und unterscheidet sich somit vom Erwachsenenstrafrecht
- Es wird von der Erkenntnis ausgegangen, dass Delinquenz ein komplexes dynamisches Geschehen ist



Besonderheiten des Jugendstrafrechts



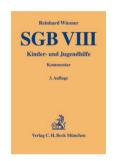
- § 105 JGG :
- 1. Persönlichkeitsstand / Reifegrad / Entwicklungspotential
- 2. Art der Straftat (jugendtypisch)

entscheidend ist der Zeitpunkt der Tat, nicht das Alter bei Anklageerhebung



Gesetzliche Grundlagen

⇒ SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz



→ JGG Jugendgerichtsgesetz



StGB/StPO Strafgesetzbuch/Strafprozessordnung

⇒ und anderez. B. BtMG, StVO, WaffGBGB (Zivilrecht)





Jugendgerichtshilfe-Test

Behauptung in der Fachliteratur (DVJJ):

"90 % aller Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren begehen mindestens einmal eine strafbare Handlung oder …"

- 1. Diebstahl (geringwertiger Sachen) § 248a StGB
- 2. Körperverletzung § 223 StGB
- 3. Sachbeschädigung § 303 StGB
- 4. Leistungserschleichung § 265a StGB
- 5. Beleidigung § 185 StGB
- " ... wenngleich der überwiegende Anteil davon im sogenannten Bagatellbereich begangen wird."



Was ist Jugendgerichtshilfe?

Jugendgerichtshilfe ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe des Jugendamtes und damit ein Spezialdienst innerhalb des Jugendamtes.

Gesetzliche Grundlagen bilden: § 52 SGB VIII (KJHG)

und § 38 JGG

Die Jugendgerichtshilfe wird immer dann tätig, wenn gegen einen **Jugendlichen (14 – noch nicht 18 Jahre)** oder einen **Heranwachsenden (18 – noch nicht 21 Jahre)** ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

Im gesamten jugendgerichtlichem Verfahren leistet die JGH Hilfe für den straffällig gewordenen jungen Menschen und seinen Eltern sowie für Heranwachsende. Unser Leitgedanke dabei ist, individuelle pädagogische Angebote bereitzustellen, um ein Leben ohne Straftaten führen zu können und gleichzeitig Prävention zu praktizieren.



Arbeitsschwerpunkte der JGH Jugendgerichtshilfe

Hilfe für den Jugendlichen

Hilfe für das Gericht (Jugendrichter)

Mitwirkung im jugendrichterlichen Verfahren

Beratung der Jugendlichen/ Heranwachsenden vor, während und nach der Verhandlung Erforschung der Persönlichkeit (§§ 3 und 105 JGG) und

Berichterstattung in der Verhandlung

einschl. Sanktionsvorschlag



Aufgaben der Jugendgerichtshilfe (2) Jugendgerichtshilfe

Hilfe für den Jugendlichen

Hilfe für das Gericht (Jugendrichter)

Mitwirkung im jugendrichterlichen Verfahren

Vermittlung, Kontrolle und Unterstützung bei der Ableistung und Erfüllung erteilter Auflagen

Organisation und
Durchführung von
erteilten Weisungen und
Auflagen



weitere Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

- 1. Vermeidung von jugendrichterlichen Verfahren Diversion, TOA
- 2. Betreuung während der U-Haft bzw. im Strafvollzug
- 3. Hilfe bei der Wiedereingliederung
- 4. Anti-Aggressions-Training
- 5. Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Schulen)



Zusammenarbeit mit:

- ⇒ Jugendlichen (14. 18. Lebensjahr) und Heranwachsenden (18. – 21. Lebensjahr)
- ➡ Eltern, Großeltern, Kindern
- Pädagogen, Erziehern, Psychologen
- Richtern (Jugend-, Straf-, Vormundschafts-, Zivil-),
- Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Polizei
- Schulen, Ausbildungsstätten, Jugendhilfeeinrichtungen
- Gemeinnützigen Einrichtungen, Vereine, Verwaltungen
- Soziale Dienste der Justiz, Arbeitsamt u.a.



Statistik

2014: 487 Fälle

2015: 443 Fälle

2016: Tendenz wieder steigend

/



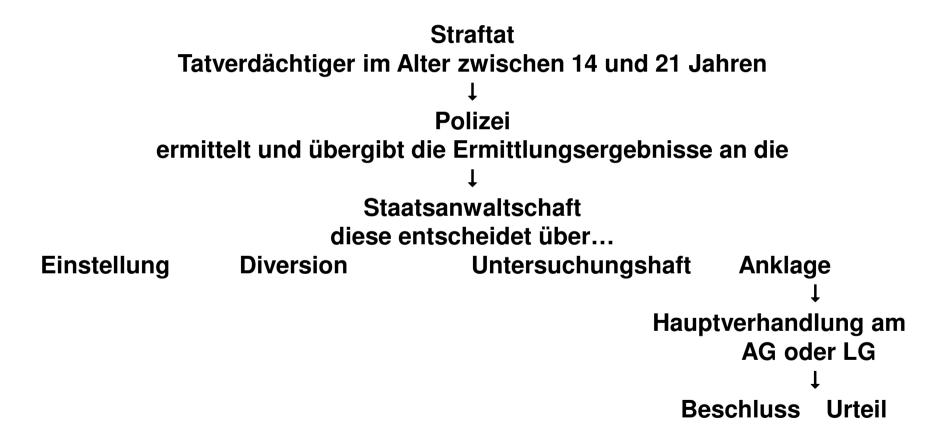
JGH-Schwerpunkte in Potsdam

Aktuelle Problemlagen:

- Häufigste Straftaten: Eigentumsdelikte (Ladi, DS, BSD), Körperverletzungen (KV, gef. KV), Raub, Sachbeschädigung, Betrugsdelikte, Leistungserschleichung, hohe Dunkelziffer im BtMG - Bereich, gesamte Bandbreite des StGB,
- 2. Entwicklungen: trotz geburtenschwacher Jahrgänge derzeit nur geringe Verringerung der Verfahren, da verändertes "Bearbeitungsverhalten" der StA, Rückgang der Haftsachen/Haftvermeidungsmaßnahmen,
- 3. Probleme: Bereitstellung von Angeboten für die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit mit sozialpädagogischer Begleitung
- 4. Präventive Angebote der JGH, z. B. Aufklärung in Schulen und anderen Einrichtungen



Ablauf des Jugendgerichtsverfahrens





Besonderheiten des Jugendstrafrechts (JGG)

Beispiel: Anklageschrift

Max K.., geb. am 03.08.1997 Potsdam wohnhaft, 14480 Potsdam Gesetzlicher Vertreter:, 14480 Potsdam

wird angeklagt am 06.01.2015 als Jugendlicher eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben, § 223 StGB, §§ 1,3 JGG

Dem Angeschuldigtem wird folgendes zur Last gelegt:

Aus Verärgerung darüber, dass die Zeugin P. den Angeschuldigten am 06.01.2015 in der Sporthalle der Schule aufforderte die Sporthalle zu verlassen, da er Gegenstände durch die Gegend warf, trat der Angeschuldigte der Zeugin zweimal kräftig mittig gegen den Brustkorb. Infolge des 2. Trittes fiel die Zeugin P. zu Boden. Durch die Tätlichkeiten wurde die Zeugin in ihrem Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt.



Vorgehen im Fall Max K.

- 1. Einladung zum Gespräch, Max K. und Eltern
- 2. Erforschung der Persönlichkeit und Beratung des Jugendlichen und seinen Eltern
- 3. Kontaktaufnahme mit dem Schulsozialarbeiter
- 4. Erstellung eines Entwicklungsberichtes für das Amtsgericht
- 5. Teilnahme an der Hauptverhandlung und Berichterstattung
- 6. Vermittlung und Überwachung der Weisung oder Auflage

Anzeigen



Besonderheiten des Jugendstrafrechts (JGG)

eventuelles Urteil für Max K.

- » 20 Stunden Sozialarbeit
- » Täter Opfer Ausgleich

tatsächliches Urteil für Michael

- » 20 Stunden Sozialarbeit
- » Auflage AAT (Anti Gewalt Training)



JGH-Ansprechpartnerinnen in der LHP

- Frau Recla, zuständig für die Gebiete Waldstadt und Schlaatz Ginsterweg 3,14478 Potsdam, Zi. 9
 Tel. 2894336
- Frau Werner, zuständig für die Gebiete Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld, Babelsberg und Zentrum Ost

Am Palais Lichtenau 3, 14469 Potsdam, Zi. 1.36

Tel. 2892289

 NN zuständig für die Gebiete Potsdam Mitte, Eiche, Golm, Potsdam West und den nördlichen Bereich

Am Palais Lichtenau 3, 14469 Potsdam, Zi.1.40

Tel. 2892292



Jugendgerichtshilfe Potsdam

Sind noch Fragen offen geblieben?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



Halbzeitbilanz zur Umsetzung



Jugendhilfeplan 2014-18

Inhalte



- Auftrag laut Jugendhilfeplan
- Operationalisierung durch Aktivitätenerfassung
- Aktivitätenbeschreibungen und –abrechnungen
- Neue Herausforderungen

Auftrag laut Jugendhilfeplan



- Beschluss des Planes in der SVV am 05.03.2014 (Drucksachen-Nummer 14/SVV/0023)
- > Festlegung im Plan einer "Verifizierung":
 - Konkretisierung der Vorhaben
 - Einfügung in jährliches Zeitraster
 - Mit AGs nach § 78 SGB VIII
 - Untersetzung nach Brisanz und Priorität
- Entwicklung Prüfmatrix zur Bewertung des Erfüllungsstandes
- Zwischenbilanzen, Feinjustierung ...

Aktivitätenerfassung



- Planungsgruppe trifft sich quartalsweise
- Mitglieder aus allen AGs nach § 78 SGB VIII und Verwaltung zu einzelnen Fachthemen
- Unterstützung für Moderation und Fachberatung Martin Evers (KORUS)
- Erstellung einer Maßnahmeübersicht
- Ausfüllung durch die 78er AGs

2016

JUGENDHILFEPLANSTRUKTUR



Landeshauptstadt Potsdam

5 Handlungsfelder mit je einem Leitziel

Handlungsziele – Anzahl (Gesamt 18)

Maßnahmen für jedes Handlungsziel (gesamt 82)

Aktivitätenerfassung



- 4	A	В	C	D	E	F	G					
1			1	und Bildung"								
2	HANDLUNGSFELD											
3		Alle Angebote in der Jugendhilfe nehmen den Erziehungs- und Bildungsauftrag wahr.										
4	LEITZIEL	Alle Angebote in de										
5												
	HANDLUNGSZIEL	1. Jedes Konzept eines Jugendhi										
6	HANDLONGSZIEL											
7												
8	Maßnahme	was	wer	mit wem	ab wann	bis wann	Bemerkungen					
9												
		liegen vor	AG HZE									
			AG Kita -									
			Qualitätsstandards									
	➤ Abstimmungen zum Bildungs-		AG JuFö -									
	und Erziehungsauftrag (Definition,		Bildungsverständnis									
10	Auftrag, Inhalte) in den jeweiligen Handlungsfeldern unter											
11	Federführung der AGs nach § 78	Diskussion in AG HzE	AG HzE	Verwaltung	Apr 14		Ergebnis?					
- 11	SGB VIII	DISKUSSIOIT III AG TIZE	AGTIZE	verwaitung	Apr 14	Schule: 08.05.2014;	Ligebilis					
				Vorstellung in		2. SaS-						
		Bildungsverständnis der Potsdamer		bzw.Diskussion mit		Werkstatttreffen:	fließt in den Prozess Sozialarbeit					
12		Jugendförderung	AG JuFö/UAG SaS	anderen SaS-AGen	04.11.2013	19.06.2014)	an Schule mit ein (bis 03/2015)					
13						·						
	> Durchführung eines Fachtages											
	zur Umsetzung des											
	Bildungsauftrages in der											
	alltäglichen Arbeit der Potsdamer		Konzeptkoordi-									
14	Jugendhilfe	Fachtag organisieren	nierungsgruppe SaS	Fach-AG's	Mitte 2015							
15												
40	➤ Richtlinienüberarbeitung											
10	hinsichtlich											
	a) der Festschreibung von											
	Aussagen zur Umsetzung des Bildungsauftrages in den											
	Konzepten und				0 11 11 1 0045							
17			Verwaltung	Fach-AGs	2. Halbjahr 2015							
19	b) der dafür zur Verfügung zu stellenden Ressourcen	u.a. Vakanz Thema Klassenfahrt	Verwaltung	AG HzE								
19	Stellenden Ressourcen	d.d. vakanz mema kiasseniami	vormanung	710 TIZE	+							
13		Lobbyarbeit gegenüber dem Land										
20		Brandenburg	Herr Tölke im LJHA									
20		Drandenburg	TIGHT TOING IIII LOUIA	1	1							

Aktivitätenerfassung



- Knappe Aktivitätendarstellung ließ zu viel Interpretation zu
- Wer macht was mit wem war nicht konkret genug ablesbar
- Wunsch nach Untersetzung der Aktivitäten
- Idee: ein Dokument zur Planungs- und auch zur den Abschlussdarstellung

Aktivitätenbeschreibungen



- Matrix-Entwicklung mit Verwaltungskolleg_innen aus der Planungsgruppe
- Pre-Test mit Kolleg_innen
- > Vorstellung in der Planungsgruppe
- ➤ Letzte Änderungen und neues Format: PDF
- Angebot der Planerin, die Handhabung in der AG zu erläutern/ erproben

MATRIX c) Zusätzliche Ressourcen (interne Kosten, z. B. Büromiete, Gehalt bitte hier nicht darstellen) zusätzliche Kosten gesamt in Euro (z. B. Honorare): EUR zur Planung und Umsetzung von Maßnahmen des JHP Gesamtarbeitszeit der Hauptakteure in Stunden: Anzahl der Hauptakteure: I. Angaben zu Beginn der Maßnahmeplanung Waren Arbeitsgruppen u. ä. an der Vorbereitung/Durchführung beteiligt: ja nein Bitte hier klicken und auswählen. Handlungsfeld: Bitte hier klicken und auswählen. Handlungsziel-Nummer: Bemerkungen/Erläuterungen: Formulierung der Maßnahme: Bezeichnung der AKTIVITÄT: II. Angaben nach Abschluss der Maßnahme (bei Prozessen: nach einem Jahr Laufzeit) Wirkungskreis der Maßnahme: regional? überregional? Durchführung erfolgte: ja nein Wenn "ja", tatsächlicher Zeitraum: RAHMENBEDINGUNGEN für die Maßnahme Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen: a) Personeller Rahmen (Ansprechpartner/Ansprechpartnerin/Träger) Ziel erreicht? teilweise Federführung/Hauptverantwortung: Schlussfolgerungen: Weitere Mitwirkende bei der Vorbereitung: Weitere Mitwirkende bei der Durchführung: Wer ist/sind die Zielgruppe/n: Ausgefüllt durch (Name und Träger) b) Zeitlicher Rahmen Vorbereitungsstart am: Durchführungszeitraum (von - bis): Nachbereitungszeitraum (von - bis): Datum: Formular zurücksetzen Formular drucken

Aktivitätenbeschreibungen



- Matrix-Rücklauf-Statistik: 34 Bögen
- > Je Handlungsfeld wie folgt:
 - 1 Erziehung und Bildung: 5 Bögen
 - 2 Chancengleichheit und Vielfalt: 5 Bögen
 - 3 Ausbau des Kinder- und Jugendschutzes: 16 B.
 - 4 Lebensweltorientierung: 4 Bögen
 - **5** Qualitätsoffensive: 4 Bögen

		ÜBER	BERSICHT Maßnahmen-Matrix-Abgabe zum Umsetzungsmonotoring JUGENDHILFEPLAN 2014 bis 2018 Stand 13.									01.2016												
	n dlun wafald	1. CI		ngleich /ielfalt		Chan	_	eichhe Ifalt	it und	Au		les Kir ndsch		und		Leber	nswelt	orienti	ierung		Qu	alitäts	offens	ive
	ndlungsfeld ielnummer	1 ÜGM		1.2	1.3	2 ÜGM		2.2	2.3	3 ÜGM		3.2	3.3	3 4	4 ÜGM	4.1	4.2	4.3	4.4	4.5	5 ÜGM 5.1 5.2		5.3	
	WER	1 OOM		1.2	1.0	Z OGINI	2.1	2.2	2.0	3 00W	0.1	0.2	0.0	0.4	4 001	7.1	7.2	4.0	7.7	4.5			3.0	
Gremium	I	<u>.</u>																						
AG HzE	gommoprocnp	<u> </u>	1			1																1		1
Ag Kita																						·		
AG JuFö																								
RegAG 1													1							1				
RegAG 2											1												1	
RegAG 3							1																	
	Chill out/ Schmol.					1				1			3			1								
	fjs/ Parthum			1						1			3											
	AIDS-Hilfe/ Ladem.													1										
	Waldorfkita/ Ströb.																1							
	KUBUS/ Rehb.			2									1											
	QM JuFö/ Becker		1						2															
	Kinderschutzk./ Kro.										1													
	Jugendhilfepl./ Uk.												1						1				1	
	FB 38/ Kosubeck												2										<u> </u>	<u> </u>
		0			0			0				0			0			0			0			
Summ	e Handlungsziel	0	2	3	0	2	1	0	2	2	2	0	11	1	0	1	1	0	1	1	0	1	2	1
Summe Handlungsfeld		5			5			16					4					4						
Juliani	- Haridiang Stella						J 10						-											
						gemeir	nsam r	nit Reg	AG1					noch	h keine Matrix zu den Aktivitäten erhalten				1					
															bei 7 Maßnahmegruppen						-	-		

Operationalisierung des Planes



Fazit:

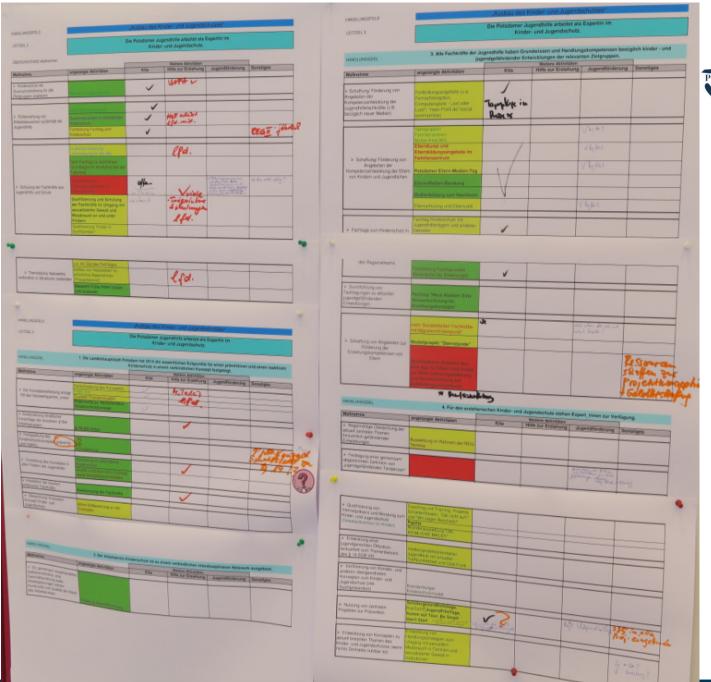
- Erste Umsetzungsergebnisse liegen vor
- Einige Maßnahmen sind erledigt,
 z.B. Kinderschutzkonzept (Ziele auch erreicht)
- Vieles ist begonnen bzw. geplant
- Vor allem Prozesse laufen weiter (endlos)
- Maßnahmen sind in den verschiedenen Feldern unterschiedlich weit umgesetzt
- Rückmeldung, Abfrage, Dokumentation hat noch Reserven hinsichtlich einer zeitarmen und verständlichen Methodik

Workshop zur Zwischenbilanz



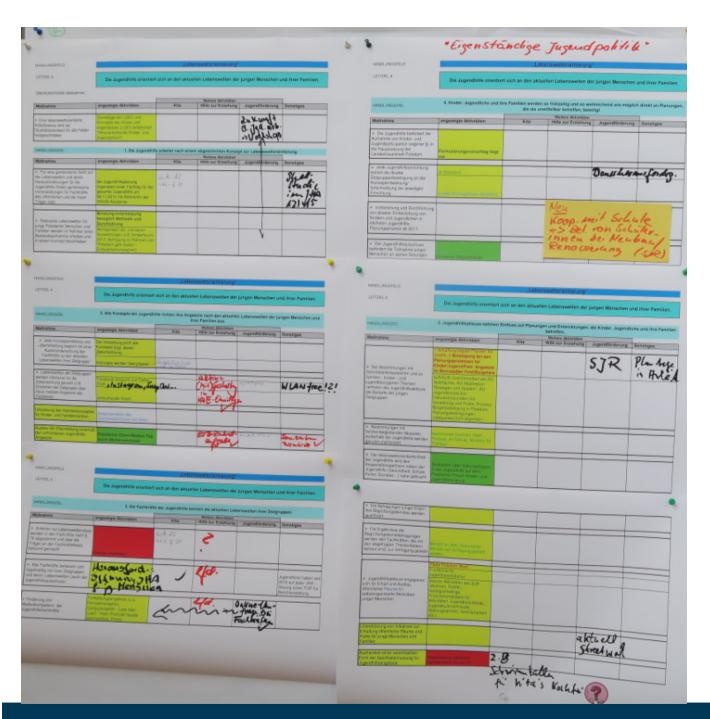
Am 10. März 2016 im Bürgerhaus am Schlaatz mit 30 Vertreter_innen der Jugendhilfe, d.h. aus der Verwaltung und von den freien Trägern (Vertreter der AGs nach § 78 SGB VIII)







Handlungsfeld 3





Handlungsfeld 4

Workshop zur Zwischenbilanz



- Dokumentation des Erreichten in Quantität
- Gespräche zu Erreichtem in qualitativen Aussagen (Gelingensfaktoren)



Workshop zur Zwischenbilanz



- ➤ Identifikation neuer Herausforderungen, d.h. Themen, die nicht im JHP Priorität haben
- ➤ In verschiedenen Gruppen wurden 9 Themen identifiziert und anschließend priorisiert
- Vier Themen wurden weiter behandelt



> Junge Zugewanderte

Ist-Zustand/Herausforderung:

- Unterschiedlicher Status (rechtliche Grundlagen)
- Unklarheiten über die unterschiedlichen Lebenswelten und Bedarfe
- > Traumata
- Existentielle Fragen vorrangig
- Viele Ansprechpartner, -Versäulung eines ganzheitlichen, komplexen Themas

Soll-Zustand/Ziele:

- Kenntnis, Fortbildung, -Bedarfsabfrage
- Vernetzung, ressortübergreifende "Task-Force"?
- Grundversorgung zentralisieren
- Austausch der Akteure
 - a. Zum Integrationsverständnis
 - b. Zur konkreten Arbeit mit Geflüchteten
 - Im Sinne von Haltung/Grundprinzipien/Grundverständnis

- Einsatz von Lotsen
- Inhouse-Schulung interkulturelle Qualitätsentwicklung
- ➤ Interkulturelles Lernen organisieren



> Wachsende Stadt



Ist-Zustand/Herausforderung:

- > Planung ist von der Realität überholt Datengrundlage ist nicht verlässlich
- ➤ Eingeschränkte Bedarfsanpassung Kita, HzE, JuFö
- > Wachsende Aufgaben für das Personal beim JA und bei freien Trägern
- > Weniger qualifizierte Fachkräfte stehen zur Verfügung
- Gefahr: JuFö kommt unter die Räder

Soll-Zustand/Ziele:

- > Reaktion der Verwaltung auf Bevölkerungsentwicklung ist möglich
- > Die veränderten Bedarfe in Kita, HzE und JuFö können angemessen bedient werden
- ➤ Bei öffentlichen und freien Trägern sind die personellen Ressourcen vorhanden, um auf die Bedarfe zu reagieren
- > Die Nutzung technischer Möglichkeiten (IT...) sind bekannt, kann angewandt werden
- > Qualifizierte Begründung wachsender Bedarfe
- > Funktionierende Personalentwicklung beim öffentlichen Träger

- > Engere Kooperation mit Bereich Statistik/mehrmaliger Datenabgleich pro Jahr
- > Zuzugsprognose der Vorjahre berücksichtigen und abgleichen mit der Realität
- > Proaktive Angebote/Prävention
- Flexible Reaktion auf den Bedarf



Personelle Kompetenzen

Ist-Zustand/Herausforderung:

Fehlende interkulturelle Kompetenzen beim Personal und zukünftigen Angestellten

Soll-Zustand/Ziele:

- ➤ Die Fachkräfte haben interkulturelle Kompetenzen
- Eine Priorisierung der Weiterbildungsbedarfe liegt vor

- Interkulturelle Kompetenzen müssen obligatorischer Anspruch sein
- Die Fach-AGen konzipieren eine Fobi-Reihe für JH-Fachkräfte (freie/öffentliche Träger) und klären die Finanzierung mit der Verwaltung
- ➤ Bedarfsermittlung zu Weiterbildungsbedarfen und –möglichkeiten für alle Säulen



> Schnittstellenmanagement

Ist-Zustand/Herausforderung:

- Systeme arbeiten aneinander vorbei und haben divergierende Rechtsnormen
- ➤ Angebote für mehrere Systeme erfordern viel Zeit/Abstimmung Soll-Zustand/Ziele:
- > Es gibt systemübergreifende Fallkonferenzen
- Es gibt Ansprechpartner_innen für jedes Angebot (fachliche Abstimmung erfolgt intern)

- Alle Systeme an einen Tisch einladen für neutralisierte Fallbesprechung
- Zielaufnahme in alle Fachplanungen
- Schnittstellen identifizieren und qualifizieren
- Ansprechpartner_innen veröffentlichen

Ausblick



Wie geht es weiter?

- a) Mit dem PLAN hinsichtlich der Neuen Herausforderungen
- Abgleich der Themen mit Jugendhilfeplan:
 - Grundsätzlich ist das Thema Flüchtlinge bei "Chancengleichheit und Vielfalt" integriert
 - Auch Aussagen zum Wachstum und zu den Schnittstellen sind enthalten
- Umsetzungsaktivitäten in den AGs nach § 78 SGB VIII abrufen und rückmelden:
 - RegAG 1 hat sich mit "wachsender Stadt" befasst und schafft u.a. Freizeitprojekte im Bornstedter Feld, da die Jugendkluberrichtung nach wie vor aussteht ☺
- Schlussfolgerungen müssen mit Verwaltung und den Ausschüssen kommuniziert und ggf. verhandelt werden

Ausblick



Wie geht es weiter?

- b) Mit der Planungsgruppe
- Erste Evaluierungsfragen sind gefunden und werden im Herbst geschärft und ergänzt
- Evaluation muss im 2017 statt finden, um als Grundlage für Fortschreibung bzw. Planneuentwicklung zu dienen
- Neuentwicklung des nächsten Planes erfolgt spätestens in 2018, da dieser zum Jahresende 2018 beschlossen werden sollte:

JUGENDHILFEPLAN 2019 bis 2023

Jugendhilfeplan 2014 bis 2018







Teilhabe für alle!
Zwischenbericht zum
Lokalen Teilhabeplan der
Landeshauptstadt Potsdam





Agenda

- 1. Ausgangslage
- Zwischenbericht zur Umsetzung des Lokalen Teilhabeplans
- 3. Ausblick



Landeshauptstadt Potsdam

1. Teilhabeplan – Rechtlicher Rahmen

- Rechtlicher Rahmen (2006): UN-Behindertenrechtskonvention
- Politischer Auftrag (2010): Beschluss der SVV "auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention, und dem erstellten Lokalen. Teilhabeplan des Landes Brandenburg einen Lokalen Teilhabeplan für die Landeshauptstadt Potsdam aufzustellen" (10/SVV/0759)
- Ziel: "In Potsdam haben alle Menschen gleiche Chancen auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in all seinen Facetten."

1. Teilhabeplan – Zentrale Ergebnisse



- Insgesamt wurden über 180 konkrete Maßnahmen im Konsens formuliert
- Handlungsfeldübergreifend standen in allen Arbeitsgruppen zwei wesentliche Forderungen:
 - Die Stadtgesellschaft sollte mehr Sensibilität für die Belange von Menschen mit Behinderung entwickeln.
 - Es sollte ein umfassender Ausbau der Barrierefreiheit in all ihren Dimensionen erfolgen.

05.09.2016



1. Teilhabeplan – Umsetzung

- Für die Steuerung und Koordination der Umsetzung der Maßnahmen und Ziele des Lokalen Teilhabeplans wurde ein Inklusionsgremium gebildet.
- Das Inklusionsgremium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Geschäftsbereiche, Fraktionen, Beiräte, PSAG sowie den Beauftragten des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt zusammen.
- Die Verantwortung für die fachliche Umsetzung von kommunalen Maßnahmen und Vorhaben des Teilhabeplans liegt bei den hierfür verantwortlichen Geschäfts- bzw. Fachbereichen.

1. Teilhabeplan – Umsetzung



- 147 der über 180 Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit der Stadtverwaltung Potsdam.
- Nicht alle 147 Maßnahmen können gleichzeitig umgesetzt werden. Deswegen:
 - → Prioritätensetzung der insgesamt 147 Maßnahmen durch Einschätzung von Ressourcenaufwand und Wirkungsgrad in Bezug auf das Ziel bzw. Teilziel.
 - → Eigenständige Bewertung der einzelnen Maßnahmen durch Verwaltung, Politik (alle Fraktionen) und Beiräte (Beirat für Menschen mit Behinderungen, Migrantenbeirat).

Landeshauptstadt Potsdam

1. Teilhabeplan – Umsetzung

- Ressourcenaufwand der Maßnahme: Personalkosten, Sachkosten, investive Kosten
- Wirkungsgrad der Maßnahme: Wie wirksam wird die Maßnahme eingeschätzt bezogen auf das Ziel und hinsichtlich der erforderlichen Ressourcen?

<u>Beispiel</u>: Wie hoch wird die Wirksamkeit der Maßnahme "Klärung der Frage, wer die einzelfallbezogene Hilfe leisten wird (in Betrieben / OSZ / BBW ...)" eingeschätzt?

	überhaupt nicht wirksam						
	gering						
	mittel						
X	hoch						

2. Ergebnisse des Zwischenberichtes



Das Inklusionsgremium verständigte sich darauf, die Umsetzung der priorisierten Maßnahmen mit hoher Wirkung genauer zu untersuchen und einem Zwischenbericht zu veröffentlichen.

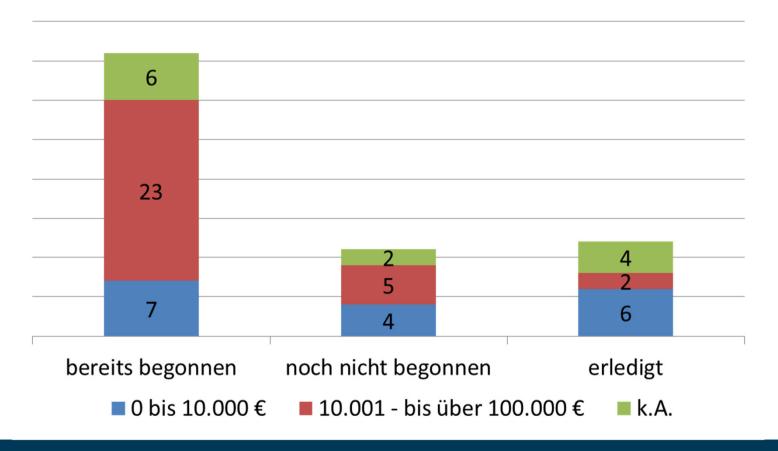
Maßnahme (GB 2):	3.43								
	Freien Eintritt für eine Begleitperson bei allen städtischen Kultur- und Freizeitangeboten ermöglichen								
Ziel bzw. Teilziel:	Ziel:								
	Bedingungen schaffen, um Menschen mit Behinderungen den								
	Zugang zu Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen zu ermöglichen								
Umsetzungsstand:	bereits begonnen								
Kosten insgesamt:	keine								
Personalkosten:	keine								
Sachkosten:	keine								
Die Maßnahme kann	nein								
Kosten sparen:									
Wirkung:	hoch								
(Konkretisierung de									
Zeitplan (bis wann er	rledigt):								
Sind Haushaltewitte	für den Doppelhaushalt 2015/ 2016 vorgesehen?								
Wenn ja, in welcher l									
Bitte Zutreffendes ankrei									
eingeplant	Summe/ Jahr:								
eingeplant beantragt	Summe/ Jahr: (falls bekannt/ einschätzbar)								
	Summe/ Jahr: (falls bekannt/ einschätzbar)								

Evaluation der Maßnahme

Landeshauptstadt Potsdam

2. Zwischenbericht - Priorisierung

Von den 59 priorisierten Maßnahmen sind



Hohe Wirkung = prioritäre Maßnahmen



Von den 59 prioritären Maßnahmen

 sind 17 Maßnahmen mit keinen Kosten bis hin zu geringen und mittleren Kosten (0 bis10.000 Euro)

Beispiele:

Zielgruppenspezifische Bescheide in Leichter Sprache erstellen.

 sind 30 Maßnahmen mit hohen Kosten (10.001 bis über 100.000 Euro)

Beispiele:

Barrierefreie und inklusive Gestaltung aller öffentlich zugänglichen Gebäude nach dem Behindertengleichstellungsgesetz.

Hohe Wirkung = prioritäre Maßnahmen



Von den 59 prioritären Maßnahmen

- haben bereits 36 begonnen (z.B. behindertengerechter Haltestellenausbau, freier Eintritt für Begleitpersonen).
- sind 12 Maßnahmen bereits erledigt (z.B. Finanzielle Sicherung von Kontakt- und Beratungsangeboten, Bereitstellung von Trainerinnen und Trainern, die speziell für den Behindertensport ausgebildet sind)
- 11 Maßnahmen haben noch nicht begonnen (z.B. Zielgruppenspezifische Bescheide in leichter Sprache)

2. Zwischenbericht – Zentrale Ergebnisse



Der Zwischenbericht zeigt:

 Mit dem Lokalen Teilhabeplan wurden bisher wichtige Maßnahmen angestoßen bzw. umgesetzt, um Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Potsdam mehr Teilhabe zu ermöglichen.

Beispiele

- Barrierefreie Neubau von öffentlichen Gebäuden
- Ausbau eines barrierefreien ÖPNVs
- Verbreitung der Leichten Sprache innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam

2. Zwischenbericht – Zentrale Ergebnisse



Der **Zwischenbericht** zeigt:

In allen Handlungsfeldern besteht weiterhin Handlungsbedarf.

Beispiele

- Zugangsschwierigkeiten für sprach- und kommunikationsbeeinträchtigte sowie blinde und sehbehinderte Menschen
- Inklusive Bildungsangebote
- Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Barrierefreie und inklusive Sport- und Kulturangebote, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche (Fragebogen: Welche inklusiven Sportangebote gibt es für Kinder u. Jugendliche)



3. Ausblick - Fortschreibung

- Inklusionsgremium: Lokaler Teilhabeplan sollte kontinuierlich fortgeschrieben und angepasst und durch die SVV beschlossen werden, um die Umsetzung der Maßnahmen in den einzelnen Geschäftsbereichen zu forcieren.
- Zielsetzungen bzw. abgeleitete Maßnahmen des derzeitigen Lokalen Teilhabeplans sind zu überprüfen, ggf. neu auszurichten bzw. zu ergänzen.
 - Berücksichtigung der heterogenen Lebenslagen, insbesondere auch von Kindern, Jugendlichen und Mädchen/Frauen mit Behinderung
 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (Kinderparlament, UN-Kinderrechtskonvention)
 - Rechtliche Rahmenbedingungen ändern sich (Bbg Bauordnung, Bundesteilhabegesetz usw.).

3. Ausblick - Fortschreibung



- Die Umsetzung der UN-BRK als kontinuierliche Querschnittsaufgabe der Landeshauptstadt Potsdam stärken.
- = Ressortübergreifende Kooperation, nach innen und außen







Betreff:

Landeshauptstadt Potsdam

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0272

öffentlich

Der Oberbürgermeister

Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie derLandeshauptstadt Potsdam (Richtlinie Entgelte)									
Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie	ım 14.0	04.2016							
	Eingang 922:								
Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung						
Datum der Sitzung Gremium									
28.04.2016 Jugendhilfeausschuss									
Beschlussvorschlag: Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:									
Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei of teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebs des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptsta	serlaubnis im 2	Zuständigk	eitsbereich						
Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte: ☐ Ja, in folgende OBR:	1	Nein							
☐ Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf									

Finanzielle Auswirkungen?	Nein .	Ja
Das Formular "Darstellung der finanziellen Aus	swirkungen" ist als Pflichtanla	ge beizufügen
Fazit Finanzielle Auswirkungen:		
Fazit finanzielle Auswirkungen:		
Mit Inkrafttreten der Richtlinie zum 01.07.20 Kostensätzen mit den Trägern unter Berück Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarun Anstieg der finanziellen Aufwendungen in Höt Haushaltsjahr 2017 werden Mehraufwendunge	ksichtigung der Laufzeit der gen kann im Haushaltsjahr 2 öhe von 214.384 EUR ausg	bestehenden Leistungs-, 2016 von einem möglichen egangen werden. Ab dem
Die Kostenerhöhungen im Vergleich zur b Allgemeinen Kostenpositionen, wie beispielsw Lebensmittel, medizinischer Bedarf, Gebührei Jahr 2015 von Potsdamer Einrichtungen zu Gru	veise Kaltmietkosten, Betrieb n u.a. Dabei wurde die durc	skosten, Fahrzeughaltung,
Im Jahr 2015 wurden für stationäre und teil Potsdamer Kindern und Jugendlichen in Pot Davon entfielen 110 Plätze auf stationäre und	sdamer Einrichtungen durch	den Fachbereich belegt.
Nicht berücksichtigt werden konnten die Pers werden die Personalkosten im Rahmen der Tätigkeit entsprechend den geltenden Tarifbes Höhe, maximal bis zur vergleichbaren Höhe de – Tarifgebiet Ost berücksichtigt. Da bisher die der jeweiligen Entgeltgruppe anerkannt werde ob und in welcher Höhe mit Kostensteigerunge	festgelegten Entgeltgruppen timmungen des freien Träger er entsprechenden Entgeltgru Personalkosten maximal im I n konnten, ist es nicht möglic	für die jeweils ausgeübte is in tatsächlich anfallender ppen des TVöD VKA / SuE Durchschnitt der Stufen 1-6
Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhaltenbzw. ausbauenGewichtung: 30	Ein Klima von Toleranzund	Gute Wohnbe- dingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbe- stimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20		Bewertung Demografie- relevanz große
U	2	2	2		100	groise

Begründung:

Für den Abschluss von Entgeltvereinbarungen ist gemäß § 78 e SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.

Gemäß Satzung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (veröffentlicht am 26.02.2009) sind im § 5, Absatz 2 u.a. folgende Aufgaben des Jugendhilfeausschusses festgelegt:

- Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel.

Die zurzeit gültigen "Kennziffern zur Verhandlung und Festsetzung der Entgelte für Hilfen zur Erziehung" entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Die Richtlinie Entgelte wurde bereits 2007 verabschiedet und seitdem erfolgte keine Anpassung der einzelnen Kennziffern. Insbesondere wurde durch die Träger auf die starken Preisanstiege in den Bereichen der Miet- und Betriebskosten, Stromkosten, Treibstoffkosten sowie die Notwendigkeit der Anpassung der Fachleistungsstunde für Nachbetreuung hingewiesen. Gleichzeitig machten die Träger auf die stark gestiegenen Lebensmittelkosten aufmerksam. Zusätzlich zu diesen Kosten wurden die Positionen medizinischer Bedarf, Wirtschaftsbedarf, Gebühren, Beitrag Berufsgenossenschaft, Verwaltungs- und Overheadkosten angepasst (erhöht).

Die Interessen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie wurden im Rahmen der Beratungen durch die "Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder- und Jugendlicher mbH", der AWO, dem EJF, der Volkssolidarität und dem DRK vertreten.

Um eine Gleichbehandlung aller Träger zu gewährleisten, ist es erforderlich, einheitliche Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten festzusetzen.

Die Kennziffern bieten auf der einen Seite den freien Trägern Rechtssicherheit bei den Kostensatzverhandlungen und gewährleisten für die Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie gleichzeitig eine objektive Prüfung und Entscheidung der vorliegenden Anträge auf Festsetzung eines Entgeltes.

Die beschlossenen Kennziffern dürfen bei Entgeltverhandlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachbereichsleiters des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie nach ausführlicher Darlegung und Diskussion der erforderlichen Gründe überschritten werden.

Die Veränderungen zur gegenwärtig geltenden Regelung sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Bet	etreff: Richtlinie zur Verhandlung und Festsetzung von Entgelten für Hilfen zur Erziehung						
1.	Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen?	☐ Nein	⊠ Ja				
2.	Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe?	☐ Nein	⊠ Ja				
3.	Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten?	☐ Nein	☐Ja				
4. För	Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 36320 derung d. Erziehung in d. Familie, Hilfen zur Erziehung, I			•			
5	Wirkung auf den Ergebnishaushalt:						

Angaben in EUro	lst- Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	1.418.524	1.069.300	1.069.300	1.069.300	1.069.300	0	4.277.200
Ertrag neu	1.418.524	1.069.300	1.069.300	1.069.300	1.069.300	0	4.277.200
Aufwand laut Plan	15.976.202	15.373.300	15.373.300	15.422.600	15.422.600	0	61.591.800
Aufwand neu	15.976.202	15.587.684	15.802.068	15.851.368	15.851.368	0	63.092.488
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-14.577.678	-14.304.000	-14.304.000	-14.353.300	-14.353.300	0	-57.314.600
Saldo Ergebnishaushalt neu	-14.557.678	-14.518.384	-14.732.768	-14.782.068	-14.782.068	0	-58.815.288
Abweichung zum Planansatz	0	-214.384	-428.768	-428.768	-428.768	0	-1.500.688

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2019 in der Höhe von insgesamt Euro.

Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitge- stellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahme- ende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Einzahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0	0

7.	Die Abweichung zu Bezeichnung	m Planansatz wird o gedeckt.	durch die F	Produkte N	lr. im Budo	gets des F	B´s oder (GB`s
8.	Die Maßnahme hat	künftig Auswirkung	en auf der	Stellenpl	an?	⊠ Nein	ı 🗌 Ja	
		ist eine Stellenredu teinheiten verbunde Haushaltsplan berü	n.	?		☐ Nein	□Ja	
9.	Es besteht ein Hau	shaltsvorbehalt.				⊠ Nein	□Ja	

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Mit Inkrafttreten der Richtlinie zum 01.07.2016 und Anwendung bei Neuverhandlungen zu den Kostensätzen mit den Trägern unter Berücksichtigung der Laufzeit der bestehenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen kann im Haushaltsjahr 2016 von einem möglichen Anstieg der finanziellen Aufwendungen in Höhe von 214.384 EUR ausgegangen werden. Ab dem Haushaltsjahr 2017 werden Mehraufwendungen von 428.768 EUR prognostiziert.

Die Kostenerhöhungen im Vergleich zur bisherigen Richtlinie Entgelte, beziehen sich auf die allgemeinen Kostenpositionen, wie beispielsweise Kaltmietkosten, Betriebskosten, Fahrzeughaltung, Lebensmittel, medizinischer Bedarf, Gebühren u.a. Dabei wurde die durchschnittliche Belegung im Jahr 2015 von Potsdamer Einrichtungen zu Grunde gelegt.

Im Jahr 2015 wurden für stationäre und teilstationäre Hilfen nach dem SGB VIII **155 Plätze** von Potsdamer Kindern und Jugendlichen in Potsdamer Einrichtungen durch den Fachbereich belegt. Davon entfielen 110 Plätze auf stationäre und 45 Plätze auf teilstationäre Einrichtungen.

Nicht berücksichtigt werden konnten die Personalkosten. Mit der Inkraftsetzung der neuen Richtlinie werden die Personalkosten im Rahmen der festgelegten Entgeltgruppen für die jeweils ausgeübte Tätigkeit entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen des freien Trägers in tatsächlich anfallender Höhe, maximal bis zur vergleichbaren Höhe der entsprechenden Entgeltgruppen des TVöD VKA / SuE – Tarifgebiet Ost berücksichtigt. Da bisher die Personalkosten maximal im Durchschnitt der Stufen 1-6 der jeweiligen Entgeltgruppe anerkannt werden konnten, ist es nicht möglich eine Aussage zu treffen, ob und in welcher Höhe mit Kostensteigerungen zu rechnen ist.

Im Haushaltsjahr 2016 sollen die entstehenden Mehraufwendungen gegenüber der Haushaltsplanung vor- ranging aus dem Budget des Fachbereiches bzw. des Geschäftsbereiches unter Ausnutzung aller De- ckungsmöglichkeiten des Gesamthaushaltes gedeckt werden. Ab dem Haushaltsjahr 2017 werden die Mehr- aufwendungen in die Planung aufgenommen.

Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlunger
(Interne Pflichtanlage!)
Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Anlagen:



Richtlinie

für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (RLEntgelte)

1 Präambel

- (1) Wird eine Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist gemäß § 78 b SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgeltes gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind.
 Die Vereinbarungen sind mit Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. (§ 78b SGB VIII)
- (2) Für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII ist gemäß § 78e SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe kann seine Zuständigkeit für den Abschluss von o.g. Vereinbarungen auch auf den Hauptbeleger der betreffenden Einrichtung übertragen.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste freien Träger zusätzlich zu den Leistungen gemäß § 78b SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kostenübernahme zwischen dem öffentlichen Träger sowie dem freien Träger anzustreben (§ 77 SGB VIII)
- (4) Der freie Träger hat Anspruch auf Abschluss der Vereinbarung, wenn das Angebot geeignet und zweckmäßig ist und er zur Erbringung der Leistung unter Berücksichtigung der Grundsätze der
 - a) Leistungsfähigkeit
 - b) Wirtschaftlichkeit
 - c) Sparsamkeit

geeignet ist.

(5) Um eine Gleichbehandlung aller Träger, unter Berücksichtigung der Raum- und Personalstandards des Landes, zu gewährleisten, werden für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam nachfolgende Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung festgesetzt. Diese Kennziffern dürfen bei Entgeltverhandlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachbereichsleiters des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam überschritten werden.



2 Antragsverfahren

2.1 Antragsverfahren für stationäre / teilstationäre Einrichtungen

Die Verhandlung eines Entgeltes sowie der Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) nach §§ 78 a ff SGB VIII erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des freien Trägers mit der Möglichkeit einer prospektiven Verhandlung der Entgelte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

Dem Antrag auf LEQV sind vom freien Träger je nach Art des Antrages (Erstverhandlung bzw. Änderung) folgende notwendige Nachweise beizufügen:

- a) aktuelle Betriebserlaubnis
- b) Leistungsbeschreibung, Konzeption (mit Datum)
- c) Tarifvertrag des freien Trägers oder sonstige tarifliche Regelungen
- d) Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes incl. Berechnung der tatsächlichen Personalkosten anonymisiert pro Stelle (siehe Ziffer 3.1 dieser Richtlinie) anhand einer tabellarischen Übersicht
- e) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Kaltmiete / Nutzungsentschädigung
- f) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Betriebskosten
- g) Nachweis der Investitionsfolgekosten

Im Falle, dass bei künftigen Verhandlungen die Nachweise für die Buchstaben a, c, f und g unverändert geblieben sind, werden diese Nachweise nicht erneut benötigt.

Die Bearbeitung des o.g. Antrages erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nach vollständiger Vorlage der o.g. Antragsunterlagen.

Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen

Grundsätzlich sind Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mindestens 12 Wochen vor der geplanten Inkraftsetzung der Vereinbarungen einschließlich vollständiger Unterlagen / Nachweise analog den Buchstaben a-g einzureichen.

Innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anträge erfolgt eine Kurzprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Im Ergebnis der Kurzprüfung erhält der freie Träger eine Information über die nachzureichenden Unterlagen.

Um eine termingerechte Inkraftsetzung der LEQV zu gewährleisten werden dem freien Träger spätestens 2 Wochen vor dem angestrebten Vertragsabschlussziel die Vertragsentwürfe zur Prüfung bzw. Unterzeichnung übergeben.

Bei evtl. daraus resultierenden Nachverhandlungen sind durch den freien Träger, die Nachweise vorzulegen, bei denen eine vertragliche Änderung angestrebt wird.

Eine Ausnahme von der o.g. Regelung beinhaltet die Änderung (Leitungsanteile, Stellenanteile für pädagogisches Personal oder sonstige gravierende Änderungen) der Betriebserlaubnis. In diesem Fall werden die Anträge kurzfristig, sofern alle



erforderlichen Unterlagen innerhalb von 2 Wochen vorgelegen haben, unter Berücksichtigung der Festlegungen der neuen Betriebserlaubnis bearbeitet.

2.2 Antragsverfahren für Projekte ohne Betriebserlaubnis

Die Verhandlung eines Entgeltes sowie der Abschluss analog einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) nach §§ 78 a ff SGB VIII für Projekte ohne Betriebserlaubnis erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des freien Trägers mit der Möglichkeit einer prospektiven Verhandlung der Entgelte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

Dem Antrag auf LEQV sind vom freien Träger je nach Art des Antrages (Erstverhandlung bzw. Änderung) folgende notwendige Nachweise beizufügen:

- a) Leistungsbeschreibung, Konzeption (mit Datum)
- b) Tarifvertrag des freien Trägers oder sonstige tarifliche Regelungen
- c) Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes incl. Berechnung der tatsächlichen Personalkosten anonymisiert pro Stelle (siehe Ziffer 3.1 dieser Richtlinie) anhand einer tabellarischen Übersicht
- d) (optional) mittels formlose Berechnungsanlage für eine Fachleistungsstunde (gem. Ziffer 3.9 dieser Richtlinie)
- e) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Kaltmiete / Nutzungsentschädigung
- f) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Betriebskosten
- g) Nachweis der Investitionsfolgekosten
- h) Nachweis für Sonderleistungen
- i) Nachweis für sonstige Leistungen

Die Bearbeitung des o.g. Antrages erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nach vollständiger Vorlage der o.g. Antragsunterlagen.

Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen

Grundsätzlich sind Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Projekte ohne Betriebserlaubnis mindestens 12 Wochen vor der geplanten Inkraftsetzung der Vereinbarungen einschließlich vollständiger Unterlagen / Nachweise analog den Buchstaben a-i einzureichen.

Innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anträge erfolgt eine Kurzprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Im Ergebnis der Kurzprüfung erhält der freie Träger eine Information über die nachzureichenden Unterlagen.

Um eine termingerechte Inkraftsetzung der LEQV zu gewährleisten werden dem freien Träger spätestens 2 Wochen vor dem angestrebten Vertragsabschlussziel die Vertragsentwürfe zur Prüfung bzw. Unterzeichnung übergeben. Bei eventuell daraus resultierenden Nachverhandlungen sind durch den freien Träger, die Nachweise vorzulegen, bei denen eine vertragliche Änderung angestrebt wird.

Bei darauf folgenden Verhandlungen ist es nur notwendig, die Unterlagen erneut einzureichen, bei denen eine Änderung verzeichnet wurde.



Allgemeine Festlegungen und Begriffsbestimmungen

3.1 Personalkosten

Personalkosten sind die Gesamtheit der durch den Einsatz von Arbeitnehmern entstehenden Kosten. Hierzu gehören neben den Löhnen und Gehältern auch die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung), Insolvenzgeldumlage, U2 Umlage, Zulagen (einschließlich der Erzieherzulage), Zuschläge und Sonderzahlungen.

Folgende Personalkosten werden im Bereich der <u>stationären / teilstationären Hilfen</u> finanziert :

Leitungspersonal
 Stellvertretung / Gruppenübergreifender Dienst
 Pädagogisches Personal
 Verwaltungspersonal
 Wirtschaftsdienst
 Hausmeister
 (It. Betriebserlaubnis)
 (It. Schlüssel)
 (It. Schlüssel)
 (It. Schlüssel)
 (It. Schlüssel)

Berücksichtigung finden die tatsächlichen anfallenden Personalkosten in der jeweils gültigen Fassung des Tarifverträge des freien Trägers nach dem für ihn geltenden Tarifwerk, sofern diese einer vergleichbaren Eingruppierung in den TVöD VKA / SuE (Anlage Vergütungsgruppen vom 02.06.2015) nicht überschreiten. Das unter Ziffer 2 genannte Formblatt zur Berechnung eines Kostensatzes beinhaltet die tabellarische Übersicht und ist zwingend für jede Einrichtung auszufüllen.

Bei dem beschäftigten Leitungspersonal ist grundsätzlich eine 3-Jährige Berufserfahrung notwendig und nachzuweisen. Der Nachweis hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Bei Nichtvorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgt eine Berücksichtigung nur bis nächstniedrigen Entgeltgruppe

Beantragte Personalkosten im Rahmen des pädagogischen Personals, welche die jeweiligen Festlegungen in der Betriebserlaubnis übersteigen, werden nicht anerkannt. Es besteht jedoch die Möglichkeit nach Abschluss einer entsprechenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung diese im Rahmen des Einzelfalls als Sonderleistung zu vereinbaren.

Die in der jeweils gültigen Fassung bestehenden Tarifbestimmungen des freien Trägers sind dem Antrag für die Verhandlung und Festsetzung von LEQV in Kopie beizufügen.

Folgende Personalkosten werden im Bereich der <u>Projekte ohne Betriebserlaubnis</u> finanziert :

ıngspersonal	(It. Schlüssel)
vertretung / Gruppenübergreifender Dienst	(lt. Schlüssel)
agogisches Personal	(lt. Schlüssel)
valtungspersonal	(lt. Schlüssel)
schaftsdienst	(lt. Schlüssel)
smeister	(lt. Schlüssel)
	ungspersonal Ivertretung / Gruppenübergreifender Dienst agogisches Personal waltungspersonal schaftsdienst smeister

Die o.g. Festlegungen gelten hier entsprechend.



3.2 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten sind gesetzliche und freiwillige Kosten, die nicht direkt zu den Personalkosten gem. Ziffer 3.1 gehören. Hierzu gehören Kosten für Aus- und Fortbildung, Supervision / Teamberatung, Beitrag zur Berufsgenossenschaft, sonstige Personalnebenkosten (Trennungsentschädigung, Umzugsvergütung, Jubiläen, Beihilfen, Unterstützungen, Dienst- und Arbeitsschutzbekleidung etc.) sowie die allgemeinen Verwaltungs- und Overheadkosten.

3.3 Kapazität der Einrichtung

Als Kapazität der Einrichtung ist die maximale Anzahl der Plätze It. Betriebserlaubnis. Bei variablen Kapazitäten ist für jede mögliche Belegungsvariante ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren.

3.4 stationäre Einrichtung

In einer stationären Einrichtung werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und daher die Gewährung von Unterkunft mit in die Leistung einbezogen ist.

Als eine stationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen freien Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

3.5 teilstationäre Einrichtung

In einer teilstationären Einrichtung werden Kinder und Jugendliche für einen Teil des Tages betreut. Teilstationäre Leistungen werden immer außerhalb des Elternhauses in einem festen räumlichen Umfeld erbracht.

Als eine teilstationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen freien Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

3.6 Projekte ohne Betriebserlaubnis

Als ein Projekt ohne Betriebserlaubnis zählt das konkrete auf die Erbringung einer Leistung ausgerichtete Angebot eines freien Trägers für ambulante teilstationäre Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis (bspw. Hilfen gem. § 13 SGB VIII). Verhandelt wird i.d.R. analog der teilstationären Festlegungen dieser Richtlinie.

3.7 Freihaltegeld

Die Gewährung des Freihaltegeldes erfolgt gemäß § 10 Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII. Demnach wird bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Tagen das einrichtungsbezogene Entgelt weiter gezahlt. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ein Freihaltegeld in Höhe von 90 % des einrichtungsbezogenen Entgeltes gezahlt. Voraussetzung für das Freihaltegeld ist, dass der Heimplatz tatsächlich freigehalten wird.



3.8 Nachbetreuung

Die Nachbetreuung beinhaltet die Betreuung junger Volljähriger in begründeten Einzelfällen, deren eigentliche Jugendhilfeleistung i.S.d. §§ 27 ff. SGB VIII beendet, das angestrebte Ziel der Verselbstständigung aber noch nicht gesichert worden ist. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich die jungen Volljährigen, die das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Im Vordergrund stehen hauptsächlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

3.9 Fachleistungsstunde

Die Fachleistungsstunde ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Leistungen. Zu den Bestandteilen der Fachleistungsstunde gehören Personal-, Personalneben- und Sachkosten.

Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der für eine Fachkraft möglichen Leistungen für und am Klienten auf der Basis der KGSt-Werte.

3.10 betriebsnotwendige Investitionen

Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen können sein:

- Abschreibungen aus Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung und Ergänzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern
- Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital
- Instandhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten
- Mieten, Pacht, Erbpacht, Leasinggebühren (nicht für Kraftfahrzeuge) und Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter

Die nach § 78c SGB VIII erforderliche Zustimmung zu einer Investitionsmaßnahme ist bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe, der die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII abgeschlossen hat oder abschließt, unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag ist zeitnah zu treffen und dem Antragsteller schriftlich zu bescheiden.

Der Antrag ist schriftlich und vor Beginn einer Maßnahme bzw. vor einem Erwerb zu stellen. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- Art und Zweck der Investition
- Begründung der Betriebsnotwendigkeit
- Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Finanzieller Umfang der beabsichtigten Investition
- vorgesehene Finanzierung vollständiger Finanzierungsplan einschließlich Förderungen aus öffentlichen Mitteln

Entgelterhöhungen wegen Investitionsmaßnahmen, denen der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe zugestimmt hat, können nach Abschluss der Maßnahme frühestens ab dem kommenden Vereinbarungszeitraum wirksam werden.



Instandhaltung

Der Begriff der Instandhaltung wird hier – entsprechend der Definition der DIN 31051, Ausg. Juni 2003 – als Oberbegriff, unter dem die Bereiche Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung zusammengefasst sind, verwendet.

Instandhaltung ist eine Maßnahme zur Bewahrung und Wiederherstellung des ursprünglichen bzw. eigentlichen Gebäudezustands (Soll-Zustand) sowie zur Feststellung und Beurteilung des aktuellen bzw. tatsächlichen Gebäudezustands (Ist-Zustand).

Instandhaltung umfasst Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung. Gebäude, d.h. deren Konstruktion und Ausstattung, unterliegen der Alterung (z.B. Materialalterung, Versprödung), dem Verschleiß sowie dem Funktionsverlust aufgrund eintretender Bauschäden. Langfristiges Ziel des Eigentümers ist der Erhalt der Gebäudesubstanz unter Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen. Unter dem Begriff der Instandhaltung von Gebäuden werden i.allg. Begriffe wie z.B. Instandsetzung, Inspektion und Wartung von Gebäuden zusammengefasst.

Maßnahmen zur Instandhaltung sollen die Substanzerhaltung und Gebrauchsfähigkeit der Gebäude und anderer abschreibungsfähiger Anlagegüter erhalten. Maßnahmen der Instandsetzung stellen die Gebrauchsfähigkeit ganz oder teilweise wieder her.

<u>Zinsen</u>

Zinsen sind das Entgelt, welches ein Schuldner dem Gläubiger für vorübergehend überlassenes Kapital zahlt. Die Höhe des Zinssatzes darf die marktüblichen Konditionen nicht überschreiten.

Die Finanzierung der Zinsen aus Fremdkapital erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Darlehenshöhe, Verzinsung und Laufzeit sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Zur Beurteilung der kalkulierten Fremdkapitalzinsen sind Darlehensverträge mit Zinsund Tilgungsplänen den Kalkulationsunterlagen beizufügen, die folgende Daten enthalten:

- Darlehenshöhe bei Aufnahme
- Zinssatz
- Zinsen
- Tilgungssatz
- Tilgungsbetrag
- Darlehensrestwert

Zinsen für Fremdkapital werden It. Kreditvertrag anerkannt, maximal jedoch nur bis zur Höhe von 6%.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand)

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter (des Anlagevermögens), die selbstständiger Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Warenpreis ohne Vorsteuer, Nettowert) oder deren Einlagewert (Sacheinlage) für das einzelne Wirtschaftsgut netto 410 Euro nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 EStG).



Diese Wirtschaftsgüter verbleiben voraussichtlich mindestens 1 Jahr im Unternehmen, dienen dem Betriebsvermögen und werden pauschal im Kostensatz abgegolten (siehe Ziffer 4.8).

3.11 Abschreibungen

Mit Abschreibungen erfasst man im betrieblichen Rechnungswesen planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen.

Abschreibungen werden von den um Zuschüsse oder Förderungen Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten (Ausschluss einer Doppelfinanzierung) entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode berechnet (§ 78c Abs. 2 letzter Satz SGB VIII). Hierzu zählt auch der Erwerb von Gütern unterhalb der steuerlichen Aktivierungsgrenze. Diese werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Die Abschreibung für Gebäude und technische Bauanlagen erfolgt von den Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten.

Für Gebäude, einschließlich der technischen Bauanlagen, wird grundsätzlich ein Abschreibungszeitraum von 50 Jahren zu Grunde gelegt, Abweichungen sind in besonderen Einzelfällen möglich. Für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter gilt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter grundsätzlicher Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen (wegen erhöhtem Verschleiß, z. B. in Jugendwohnungen).

Die zulässigen Abschreibungen sind nur auf der Grundlage eines von der Einrichtung vorzulegenden Anlagen- bzw. Inventarverzeichnisses, ergänzt um geplante Vorhaben im Vereinbarungszeitraum, festzustellen.

Dieses Anlagenverzeichnis muss folgende Informationen enthalten:

- Gegenstand des Anlagevermögens
- Anschaffungsdatum
- Anschaffungs-/Herstellungskosten
- Nutzungsdauer
- Abschreibungssatz
- Abschreibungsbetrag
- Buchwert/Restwert

Die Erlöse werden bei den einzelnen Kostenarten berücksichtigt. Durch dieses Verfahren wird die Vergleichbarkeit der Kostenarten zwischen Einrichtungen verbessert. Nicht abzusetzen sind außerordentliche Einnahmen, wie z. B. Spenden, Naturalkollekten, Mitgliedsbeiträge.

3.12 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit beinhaltet, stets die günstigste Relation zwischen dem mit einer Leistung verfolgtem Ziel und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendigen Umfang zu begrenzen.



Kennziffern für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung

4.1 Auslastungsgrad

laut Rahmenvertrag gemäß § 78 f SGB VIII

stationäre Einrichtungen	mindestens 90 %
teilstationäre Einrichtungen	mindestens 90 %

4.2 Betreuungsschlüssel (Betreuer : Platzzahl)

Der Betreuungsschlüssel für die nachfolgenden Positionen werden gemäß den Festlegungen der Betriebserlaubnis stationär und teilstationär berücksichtigt :

- Leitungspersonal
- Stellvertreter / Gruppenübergreifender Dienst
- Pädagogisches Personal

Zusätzlich zu den Regelungen der Betriebserlaubnis werden folgende Positionen anerkannt:

Positionen	stationär		teilstationär	
 Verwaltungspersonal 	Schlüssel	1:24	Schlüssel	1:24
 Wirtschaftsdienst¹ 	Schlüssel	1:18	Schlüssel	1:18

- Heimgruppen
- Außenwohngruppen
- Gruppen mit innewohnendem Erzieher
- Mutter-Kind-Einrichtungen
- Wohngemeinschaften ohne betreuungsfreie Zeiten
- Wohngemeinschaften mit betreuungsfreien Zeiten (Schlüssel 1:30)
- Betreutes Einzelwohnen (Schlüssel 1:30)
- Notdienste

Für die nachfolgenden Einrichtungsarten wird der Wirtschaftsdienst im stationären Bereich <u>nicht</u> gewährt :

- Einzelbetreuung im Haushalt des Erziehers

Für den teilstationären Bereich wird der Wirtschaftsdienst vollumfänglich gewährt.

Der Wirtschaftsdienst umfasst sämtliches sonstiges Personal wie Reinigungskräfte, Küchenkräfte und Wirtschaftskräfte.

¹ Für die nachfolgenden Einrichtungsarten wird der Wirtschaftsdienst im stationären Bereich gewährt :



 Hausmeister² 	Schlüssel	1:30	Schlüssel	1:30
 (Stellvertreter / Gr. Dienst)³ 	Schlüssel	1:40	Schlüssel	1:40

4.3 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
Aus- und Fortbildung (ohne Reisekosten und Supervision)	bis 0,5 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals	bis 0,5 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals
Supervision / Teamberatung	bis 0,8 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals	bis 0,8 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals
Beitrag Berufsgenossenschaft (einschl. Verbands- u. Organisationsbeiträge) mit entsprechendem Nachweis, sind Abweichungen möglich	bis 0,8 % der Gesamtbrutto- personalkosten	bis 0,8 % der Gesamtbrutto- personalkosten
Sonstige Personalnebenkosten (z.B. Trennungsentschädigung, Umzugsvergütung, Beihilfen, Unterstützungen, Dienst- und Arbeitsschutzbekleidung, Jubiläen, Betriebsarzt etc.)	bis 0,5 % der Gesamtbrutto- personalkosten	bis 0,5 % der Gesamtbrutto- personalkosten
Verwaltungskosten / Overheadkosten (Kosten für Verwaltungsbedarf einschließlich Bürobedarf, Porto- und Telefongebühren, Reisekosten, Fachliteratur, Beratungs Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten, Overheadkosten)	bis 7,0 % der Gesamtbrutto- personalkosten	bis 6,0 % der Gesamtbrutto- personalkosten

4.4 Sachkosten (pro Platz und Tag)

Sachkosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

³ Sofern in der Betriebserlaubnis keine weiteren Festlegungen getroffen wurden, gilt dieser Schlüssel. Richtlinie "Entgelte"

² Der Hausmeister wird nur bei Einrichtungen gewährt, die sich im Eigentum des freien Trägers befinden. Diese Regelung trifft sowohl den stationären Bereich, als auch den teilstationären Bereich.

³ Sofors in der Betrichen Bereich ausgeber 19 der Betrich ausgeber 19 der Betrich 19 der B



Versicherungen (außer KFZ-Versicherungen)	=	0,70 EUR	=	0,70 EUR
Betreuungsaufwand (Kosten für Freizeitgestaltung, kultureller Aufwand, Beschäftigungs- und Therapiematerial, Lehr- und Lernmittel, Körperpflege, Hygienematerial, Friseur, Spielmaterial)	=	3,40 EUR	=	2,35 EUR

4.5 Bewirtschaftungskosten (pro Platz und Tag)

Bewirtschaftungskosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
Wirtschaftsbedarf (Kosten für Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)	= 1,13 EUR	= 1,13 EUR
Fahrzeughaltung / Fahrtkosten ⁴ (Kosten für Treibstoff, Schmiermittel, KFZ-Steuer, KFZ-Versicherung)	= 3,00 EUR	= 3,00 EUR
Gartenpflege (wenn ein Garten vorhanden und Kosten nicht innerhalb der Betriebskosten geltend gemacht werden)	= 0,15 EUR	= 0,15 EUR
Gebühren (Kosten für GEZ, Überprüfung elektrischer Betriebsmittel)	= 0,54 EUR	= 0,54 EUR

4.6 Miet- und Betriebskosten (pro Platz und Tag)

Miet- und Betriebskosten werden entsprechend Nachweis bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	sta	ationär	teils	tationär
Kaltmiete (Mietobjekt) (Kosten der Kaltmiete im Rahmen des entsprechenden Mietvertrages)	max.	6,71 EUR	max.	5,46 EUR
Nutzungsentgelt Eigentum (Kosten für die Substanzerhaltung)	max.	6,71 EUR	max.	5,46 EUR

Die Unabweisbarkeit der Nutzung eines Fahrzeuges ist schriftlich nachzuweisen und dem Antrag beizufügen. Erfolgt kein Nachweis, werden die beantragten Kosten nicht anerkannt. Richtlinie "Entgelte"



Betriebskosten (Kosten für Wasser, Heizung, Energie und sonstigen Nebenkosten, Abwasser, Fäkalienabfuhr, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Schädlingsbekämpfung)	max.	3,79 EUR	max.	3,09 EUR	
--	------	----------	------	----------	--

4.7 Mietkosten für das betreute Einzelwohnen

Die Höhe der anerkennungsfähigen Mietkosten für das betreute Einzelwohnen wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, unter Beachtung der Richtwerte des Sozialamtes über Raumgröße und Mietpreis, unter der Voraussetzung festgelegt, dass durch den jeweiligen Träger für einen namentlich benannten Jugendlichen Wohnraum angemietet wird, der nach Beendigung der stationären Hilfe durch den betroffenen Jugendlichen übernommen wird.

4.8 Investitionsfolgekosten (pro Platz und Tag)

Die Investitionsfolgekosten werden entsprechend eines Nachweises bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
Instandhaltung Inventar, technische Anlagen und Geräte Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand) ⁵	= 1,00 EUR	= 0,50 EUR
Instandhaltung Gebäude, gebäudetechnische Anlagen (nur bei Eigentum des freien Trägers)	= 1,00 EUR	= 0,50 EUR
Abschreibung Inventar, technische Anlagen und Geräte (Abschreibungen analog der Brandenburgischen Abschreibungstabellen)	= NND	= NND
Abschreibung Gebäude, gebäudetechnische Anlagen (nur bei Eigentum des freien Trägers, Abschreibungen analog der Brandenburgischen Abschreibungstabellen)	= NND	= NND
Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital (Finanzierung der Zinsen auf Grund von aufgenommenem Fremdkapitals, keine Tilgung des Fremdkapitals)	= lt. Kreditvertrag max. 6 %	= It. Kreditvertrag max. 6 %

Investitionsfolgekosten sind Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Die Anerkennung von Investitionsmaßnahmen ist nur möglich, wenn der öffentliche Träger der Investitionsmaßnahme vorher schriftlich zugestimmt hat. (§ 78c Abs. 2 S. 3 SGB VIII findet entsprechende Anwendung.)



Kennziffern für Projekte ohne Betriebserlaubnis

5.1 Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad für Projekte ohne Betriebserlaubnis wird in Höhe von mindestens 90 % festgelegt.

5.2 Betreuungsschlüssel

Die Regelung des <u>Betreuungsschlüssels</u> wird wie folgt geregelt:

Positionen	Projekte ohne BE
 Leitungspersonal 	0,25 VZE pro Projekt
 Pädagogisches Personal 	Verhandlungsbasis ⁶
 Verwaltungspersonal 	Schlüssel 1:24
 Wirtschaftsdienst 	Schlüssel 1:18
■ Hausmeister ⁷	Schlüssel 1:30

5.3 Festlegungen für ambulante Projekte ohne Betriebserlaubnis

Projekte ohne Betriebserlaubnis werden analog den Kennziffern für teilstationäre Hilfen zur Erziehung verhandelt. Die Kennziffern 4.3 bis 4.8 finden entsprechende Anwendung.

Abweichungen von diesen Festlegungen können vom freien Träger beantragt werden. Ein begründeter Nachweis ist beizufügen. Ein allgemeines Recht auf Anerkennung dieser Abweichungen durch den öffentlichen Träger besteht nicht.

5.4 Sonderleistungen

Für Projekte ohne Betriebserlaubnis können Sonderleistungen (bspw. Taschengeld) außerhalb dieser Richtlinie verhandelt werden. Diese Sonderleistungen müssen konzeptionell geregelt sein. Weiterhin muss der freie Träger, als auch der öffentliche Träger dieser Sonderleistung zustimmen.

_

⁵ Die Instandhaltung von Inventar, technischen Anlagen und Geräten, sowie Geringwertigen Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand) werden mit den o.g. Werten als sofortiger Betriebsausgabenabzug in den Kostensatz kalkuliert (siehe Ziffer 3.10).

⁶ Das pädagogische Personal wird je nach Art und Konzeptionierung des Projektes zwischen dem öffentlichen Träger und freien Träger abgestimmt und gemeinsam festgelegt.

⁷ Nur bei Eigentum des freien Trägers



Kennziffern für Leistungen der Nachbetreuung im Rahmen dieser Richtlinie

6.1 Fachleistungsstunde für Nachbetreuung (siehe Ziffer 3.8 dieser Richtlinie)

Unter Berücksichtigung der Festlegungen dieser Richtlinie, wird das Entgelt einer Fachleistungsstunde für die zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen sowie ambulante Betreuung durch stationäre Einrichtungen wie folgt ermittelt und festgesetzt:

- a) Die Nettoarbeitszeit pro Fachkraft pro Jahr wird auf **1.648 Arbeitsstunden** (*Wert richtet sich nach den aktuell gültigen und verhandelten Kapazitäten für flexible ambulante Hilfen gem.* § 27 (2) SGB VIII) festgelegt. Diese Arbeitsstunden sind als Fachleistungsstunden zu 90 % unmittelbar für den Klienten zu erbringen.
- b) Bei der Bemessung der Höhe des Entgeltes werden, unter Beachtung der zu erfüllenden Aufgaben die Personalkosten für

1,00 VZE Erzieher (S 8) oder 1,00 VZE Sozial- / Heilpädagoge (S 11)

berücksichtigt.

- c) Für allgemeine Sach- und Verwaltungskosten (enthalten u.a. Fahrt- und Reisekosten, Büro- und Geschäftskosten, Telekommunikationskosten, IT-Kosten) werden 5 % der Personalkosten berücksichtigt.
- d) Für Fortbildung werden 5 % der pädagogischen Personalkosten berücksichtigt.
- e) Kosten für Leitungs- und Verwaltungspersonal werden mit jeweils 0,1 VZE anerkannt.

Die Verhandlung und Festsetzung der Höhe des Entgeltes für eine Fachleistungsstunde erfolgt mit Inkraftsetzung dieser Richtlinie und wird künftig trägerbezogen, um eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Tarifbestimmungen zu gewährleisten, ausgehandelt.

Die Verhandlung auf Festsetzung des Entgeltes für eine Fachleistungsstunde für Nachbetreuung ist durch den freien Träger gem. Antragsformular Nachbetreuung zu beantragen.



7 Zuständigkeiten und Fristen

7.1 Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten sowie den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (gem. § 78 a ff. SGB VIII)
 - für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam
 - für Einrichtungen, wo der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Hauptbeleger ist
 - für Fachleistungsstunden für stationäre, teilstationäre und Projekte ohne Betriebserlaubnis

obliegt dem Bereich Vertrags- und Verwaltungsmanagement des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kann anderen Hauptbelegern in seinem Zuständigkeitsbereich das Recht auf die Verhandlung von LQEV abtreten/übertragen.

- (2) Der Leiter des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendarbeit bzw. die zuständigen Arbeitsgruppenleiter der Regionalteams sind befugt:
 - In Ergänzung bestehender Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit freien Trägern Einzelvereinbarungen zur Regelung personengebundener ergänzender Leistungen abzuschließen.
 - Vereinbarungen mit allen freien Trägern von Heimen über die Festsetzung des Freihaltegeldes, bei Beurlaubungen über 30 Tage, zu treffen.

Der Abschluss von Einzelvereinbarungen ohne Bezug zur bestehenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist nicht zulässig.

7.2 Fristen

- (1) Die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII Abs. 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Eine rückwirkende Inkraftsetzung von o.g. Vereinbarungen ist nicht zulässig.
- (2) Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam.
- (3) Strittige Vereinbarungen, die ein Anrufen der Schiedsstelle erfordern treten nach Entscheidung durch die Schiedsstelle frühestens ab dem Tag des Einganges des Antrages bei der Schiedsstelle in Kraft.
- (4) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der, der Entgeltvereinbarung zugrunde liegenden Voraussetzungen, können die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum abweichend von Ziffer 7.2.(1) zeitnah neu verhandelt und festgesetzt werden.



(5) Die freien Träger haben mindestens 12 Wochen vor dem beantragten Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Anträge vollständig dem öffentlichen Träger vorzulegen. Kann der öffentliche Träger bis zum beantragten Zeitpunkt das Entgelt nicht berechnen bzw. einen Vertragsentwurf vorlegen, so erfolgt durch den öffentlichen Träger die Festsetzung eines vorläufigen Entgeltes.

7.3 Übergangsregelung

Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Entgelten, die bis zum 30.06.2016 im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht werden, sind auf der Grundlage der bis dahin gültigen Kennziffern zu prüfen und zu verhandeln.



8 Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

(1)	Diese	vorstehende	Richtlinie	tritt	gemäß	Beschluss	des	Jugendhilfeausschuss	ses
	vom	ab dem			in I	Kraft und ist	gülti	g bis auf Widerruf.	

- (2) Der Fachbereichsleiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie ist berechtigt, notwendige Ergänzungen/Nachträge zu erlassen. Der Jugendhilfeausschuss ist darüber jährlich zu informieren.
- (3) Gleichzeitig tritt mit Wirkung vom die "RL für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam (RLEntgelte)" vom 25.07.2007 außer Kraft.

R. Tölke Fachbereichsleiter Kinder, Jugend und Familie

Synopse

Richtlinien Entgelte

SchoenfeldD 19.01.2016

Richtlinie 2007 (alt)	Richtlinie 2015 (neu)
` '	` /
1. Allgemeines	1. Präambel
Wird eine Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist gemäß § 78 b SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Entgeltvereinbarungen abgeschlossen worden sind. Für den Abschluss von Entgeltvereinbarungen ist gemäß § 78 e SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Um eine Gleichbehandlung aller Träger zu gewährleisten, werden für den Zuständigkeits-bereich des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam nachfolgende Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung festgesetzt. Diese Kennziffern dürfen bei Entgeltverhandlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Qualitäts-, Entgelt und Leistungskommission des Fachbereiches Jugendamt der Landes-hauptstadt Potsdam überschritten werden.	 Wird eine Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist gemäß § 78 b SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgeltes gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungs-vereinbarungen abgeschlossen worden sind. Die Vereinbarungen sind mit Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. (§ 78b SGB VIII) Für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII ist gemäß § 78e SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe kann seine Zuständigkeit für den Abschluss von o.g. Vereinbarungen auch auf den Hauptbeleger der betreffenden Einrichtung übertragen. Werden Einrichtungen und Dienste freien Träger zusätzlich zu den Leistungen gemäß § 78b SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kostenübernahme zwischen dem öffentlichen Träger sowie dem freien Träger anzustreben (§ 77 SGB VIII)
	(4) Der freie Träger hat Anspruch auf Abschluss der Vereinbarung, wenn das Angebot geeignet und zweckmäßig ist und er zur Erbringung der Leistung unter Berücksichtigung der Grundsätze der
	a) Leistungsfähigkeit b) Wirtschaftlichkeit c) Sparsamkeit
	geeignet ist.
	(5) Um eine Gleichbehandlung aller Träger, unter Berücksichtigung der Raum- und Personalstandards des Landes, zu gewährleisten, werden für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam nachfolgende Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung festgesetzt. Diese Kennziffern dürfen bei Entgeltverhandlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachbereichsleiters des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der

Landeshauptstadt Potsdam überschritten werden.

2. Antragsverfahren

2.1 Antragsverfahren für stationäre / teilstationäre Einrichtungen

Die Verhandlung eines Entgeltes sowie der Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) nach §§ 78 a ff SGB VIII erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des freien Trägers mit der Möglichkeit einer prospektiven Verhandlung der Entgelte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

Dem Antrag auf LEQV sind vom freien Träger je nach Art des Antrages (Erstverhandlung bzw. Änderung) folgende notwendige Nachweise beizufügen:

- a) aktuelle Betriebserlaubnis
- b) Leistungsbeschreibung, Konzeption (mit Datum)
- c) Tarifvertrag des freien Trägers oder sonstige tarifliche Regelungen
- d) Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes incl. Berechnung der tatsächlichen Personalkosten anonymisiert pro Stelle (siehe Ziffer 3.1 dieser Richtlinie) anhand einer tabellarischen Übersicht
- e) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Kaltmiete / Nutzungsentschädigung
- f) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Betriebskosten
- g) Nachweis der Investitionsfolgekosten

Im Falle, dass bei künftigen Verhandlungen die Nachweise für die Buchstaben a, c, f und g unverändert geblieben sind, werden diese Nachweise nicht erneut benötigt.

Die Bearbeitung des o.g. Antrages erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nach vollständiger Vorlage der o.g. Antragsunterlagen.

Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen

Grundsätzlich sind Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mindestens 12 Wochen vor der geplanten Inkraftsetzung der Vereinbarungen einschließlich vollständiger Unterlagen / Nachweise analog den Buchstaben a-g einzureichen.

Innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anträge erfolgt eine Kurzprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Im Ergebnis der Kurzprüfung erhält der freie Träger eine Information über die nachzureichenden Unterlagen.

Um eine termingerechte Inkraftsetzung der LEQV zu gewährleisten werden dem freien Träger spätestens 2 Wochen vor dem angestrebten Vertragsabschlussziel die Vertragsentwürfe zur Prüfung bzw. Unterzeichnung übergeben.

Bei evtl. daraus resultierenden Nachverhandlungen sind durch den freien Träger, die Nachweise vorzulegen, bei denen eine vertragliche Änderung angestrebt wird.

Eine Ausnahme von der o.g. Regelung beinhaltet die Änderung (Leitungsanteile, Stellenanteile für pädagogisches Personal oder sonstige gravierende Änderungen) der Betriebserlaubnis. In diesem Fall werden die Anträge kurzfristig, sofern alle erforderlichen Unterlagen innerhalb von 2 Wochen vorgelegen haben, unter Berücksichtigung der Festlegungen der neuen Betriebserlaubnis bearbeitet.

2.2 Antragsverfahren für Projekte ohne Betriebserlaubnis

Die Verhandlung eines Entgeltes sowie der Abschluss analog einer Leistungs-, Entgeltund Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) nach §§ 78 a ff SGB VIII für Projekte ohne Betriebserlaubnis erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des freien Trägers mit der Möglichkeit einer prospektiven Verhandlung der Entgelte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

Dem Antrag auf LEQV sind vom freien Träger je nach Art des Antrages (Erstverhandlung bzw. Änderung) folgende notwendige Nachweise beizufügen:

- a) Leistungsbeschreibung, Konzeption (mit Datum)
- b) Tarifvertrag des freien Trägers oder sonstige tarifliche Regelungen
- c) Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes incl. Berechnung der tatsächlichen Personalkosten anonymisiert pro Stelle (siehe Ziffer 3.1 dieser Richtlinie) anhand einer tabellarischen Übersicht
- d) (optional) mittels formlose Berechnungsanlage für eine Fachleistungsstunde (gem. Ziffer 3.9 dieser Richtlinie)
- e) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Kaltmiete / Nutzungsentschädigung
- f) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Betriebskosten
- g) Nachweis der Investitionsfolgekosten
- h) Nachweis für Sonderleistungen
- i) Nachweis für sonstige Leistungen

Die Bearbeitung des o.g. Antrages erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nach vollständiger Vorlage der o.g. Antragsunterlagen.

Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen

Grundsätzlich sind Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Projekte ohne Betriebserlaubnis mindestens 12 Wochen vor der geplanten Inkraftsetzung der Vereinbarungen einschließlich vollständiger Unterlagen / Nachweise analog den Buchstaben a-i einzureichen.

Innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anträge erfolgt eine Kurzprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Im Ergebnis der Kurzprüfung erhält der freie Träger eine Information über die nachzureichenden Unterlagen.

Um eine termingerechte Inkraftsetzung der LEQV zu gewährleisten werden dem freien Träger spätestens 2 Wochen vor dem angestrebten Vertragsabschlussziel die Vertragsentwürfe zur Prüfung bzw. Unterzeichnung übergeben. Bei eventuell daraus resultierenden Nachverhandlungen sind durch den freien Träger, die Nachweise vorzulegen, bei denen eine vertragliche Änderung angestrebt wird.

Bei darauf folgenden Verhandlungen ist es nur notwendig, die Unterlagen erneut einzureichen, bei denen eine Änderung verzeichnet wurde.

2.4.Personalkosten

Personalkosten für notwendiges Personal gemäß festgelegten Personalschlüssel werden, im Rahmen der festgelegten Entgeltgruppen (s. Anlage 1), für die ausgeübte Tätigkeit entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen des betreffenden Trägers in tatsächlich anfallender Höhe, maximal bis zur Höhe des Durchschnittswertes der entsprechenden Entgeltgruppe des TVöD/ VKA –Tarifgebiet Ost- berücksichtigt.

Die gültigen Tarifbestimmungen des Trägers sind dem Antrag für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten in Kopie beizufügen.

Der Durchschnittswert der entsprechenden Entgeltgruppe des TvöD/VKA wird aus dem Durchschnitt der Stufen 1 bis 6 der jeweiligen Entgeltgruppe ermittelt.

3 Allgemeine Festlegungen und Begriffsbestimmungen

3.1 Personalkosten

Personalkosten sind die Gesamtheit der durch den Einsatz von Arbeitnehmern entstehenden Kosten. Hierzu gehören neben den Löhnen und Gehältern auch die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung), Insolvenzgeldumlage, U2 Umlage, Zulagen (einschließlich der Erzieherzulage), Zuschläge und Sonderzahlungen.

Folgende Personalkosten werden im Bereich der stationären / teilstationären Hilfen finanziert:

- Leitungspersonal (lt. Betriebserlaubnis)
- Stellvertretung / Gruppenübergreifender Dienst (lt. Betriebserlaubnis)
- Pädagogisches Personal (lt. Betriebserlaubnis)
- Verwaltungspersonal (lt. Schlüssel)
- Wirtschaftsdienst (lt. Schlüssel)
- Hausmeister (lt. Schlüssel)

Berücksichtigung finden die tatsächlichen anfallenden Personalkosten in der jeweils gültigen Fassung des Tarifverträge des freien Trägers nach dem für ihn geltenden Tarifwerk, sofern diese einer vergleichbaren Eingruppierung in den TVöD VKA / SuE (Anlage Vergütungsgruppen vom 02.06.2015) nicht überschreiten. Das unter Ziffer 2 genannte Formblatt zur Berechnung eines Kostensatzes beinhaltet die tabellarische Übersicht und ist zwingend für jede Einrichtung auszufüllen.

Bei dem beschäftigten Leitungspersonal ist grundsätzlich eine 3-Jährige Berufserfahrung notwendig und nachzuweisen. Der Nachweis hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Bei Nichtvorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgt eine Berücksichtigung nur bis nächstniedrigen Entgeltgruppe

Beantragte Personalkosten im Rahmen des pädagogischen Personals, welche die jeweiligen Festlegungen in der Betriebserlaubnis übersteigen, werden nicht anerkannt. Es besteht jedoch die Möglichkeit nach Abschluss einer entsprechenden Leistungs-, Entgeltund Qualitätsentwicklungsvereinbarung diese im Rahmen des Einzelfalls als Sonderleistung zu vereinbaren.

Die in der jeweils gültigen Fassung bestehenden Tarifbestimmungen des freien Trägers sind dem Antrag für die Verhandlung und Festsetzung von LEQV in Kopie beizufügen.

Folgende Personalkosten werden im Bereich der <u>Projekte ohne Betriebserlaubnis</u> finanziert :

•	Leitungspersonal	(lt. Schlüssel)
•	Stellvertretung / Gruppenübergreifender Dienst	(lt. Schlüssel)
•	Pädagogisches Personal	(It. Schlüssel)
•	Verwaltungspersonal	(It. Schlüssel)
•	Wirtschaftsdienst	(lt. Schlüssel)
•	Hausmeister	(lt. Schlüssel)

Die o.g. Festlegungen gelten hier entsprechend.

3.2 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten sind gesetzliche und freiwillige Kosten, die nicht direkt zu den Personalkosten gem. Ziffer 3.1 gehören. Hierzu gehören Kosten für Aus- und Fortbildung, Supervision / Teamberatung, Beitrag zur Berufsgenossenschaft, sonstige Personalnebenkosten (Trennungsentschädigung, Umzugsvergütung, Jubiläen, Beihilfen, Unterstützungen, Dienst- und Arbeitsschutzbekleidung etc.) sowie die allgemeinen Verwaltungs- und Overheadkosten.

2.1 Kapazität der Einrichtung

Die Kapazität der stationären und teilstationären Einrichtungen wird entsprechend der Festlegung in der Betriebserlaubnis festgesetzt. Bei variablen Kapazitäten ist für jede mögliche Belegungsvariante ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren.

Die Kapazität für ambulante Projekte wird gesondert vereinbart.

Als eine stationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

Als eine teilstationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

Als ein ambulantes Projekt zählt das konkrete auf die Erbringung einer abgeschlossenen Leistung ausgerichtete Angebot eines Trägers im Rahmen einer festen Gruppe, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

Für jedes ambulante Projekt liegt ein eigenes bestätigtes Konzept vor. Sofern sich mehrere teilstationäre Einrichtungen bzw. ambulante Projekte eines Trägers an einem Standort befinden, werden nur für jeweils die erste Einrichtung 0,5 Stelle Verwaltungspersonal sowie 0,5 Stelle Wirtschaftspersonal anerkannt. Für alle folgenden Einrichtungen/Projekte werden jeweils nur 0,25 Stelle Verwaltungspersonal und 0,25 Stelle Wirtschaftspersonal anerkannt.

3.3 Kapazität der Einrichtung

Als Kapazität der Einrichtung ist die maximale Anzahl der Plätze It. Betriebserlaubnis. Bei variablen Kapazitäten ist für jede mögliche Belegungsvariante ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren.

3.4 stationäre Einrichtung

In einer stationären Einrichtung werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und daher die Gewährung von Unterkunft mit in die Leistung einbezogen ist.

Als eine stationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen freien Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

3.5 teilstationäre Einrichtung

In einer teilstationären Einrichtung werden Kinder und Jugendliche für einen Teil des Tages betreut. Teilstationäre Leistungen werden immer außerhalb des Elternhauses in einem festen räumlichen Umfeld erbracht.

Als eine teilstationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen freien Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

3.6 Projekte ohne Betriebserlaubnis

Als ein Projekt ohne Betriebserlaubnis zählt das konkrete auf die Erbringung einer Leistung ausgerichtete Angebot eines freien Trägers für ambulante teilstationäre Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis (bspw. Hilfen gem. § 13 SGB VIII). Verhandelt wird i.d.R. analog der teilstationären Festlegungen dieser Richtlinie.

3.7 Freihaltegeld

Die Gewährung des Freihaltegeldes erfolgt gemäß § 10 Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII. Demnach wird bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Tagen das einrichtungsbezogene Entgelt weiter gezahlt. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ein Freihaltegeld in Höhe von 90 % des einrichtungsbezogenen Entgeltes gezahlt. Voraussetzung für das Freihaltegeld ist, dass der Heimplatz tatsächlich freigehalten wird.

3.8 Nachbetreuung

Die Nachbetreuung beinhaltet die Betreuung junger Volljähriger in begründeten Einzelfällen, deren eigentliche Jugendhilfeleistung i.S.d. §§ 27 ff. SGB VIII beendet, das angestrebte Ziel der Verselbstständigung aber noch nicht gesichert worden ist.

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich die jungen Volljährigen, die das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Im Vordergrund stehen hauptsächlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

3.9 Fachleistungsstunde

Die Fachleistungsstunde ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Leistungen. Zu den Bestandteilen der Fachleistungsstunde gehören Personal-, Personalneben- und Sachkosten.

Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der für eine Fachkraft möglichen Leistungen für und am Klienten auf der Basis der KGSt-Werte.

3.10 betriebsnotwendige Investitionen

Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen können sein:

- Abschreibungen aus Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung und Ergänzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern
- Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital
- Instandhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten
- Mieten, Pacht, Erbpacht, Leasinggebühren (nicht für Kraftfahrzeuge) und Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter

Die nach § 78c SGB VIII erforderliche Zustimmung zu einer Investitionsmaßnahme ist bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe, der die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII abgeschlossen hat oder abschließt, unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag ist zeitnah zu treffen und dem Antragsteller schriftlich zu bescheiden.

Der Antrag ist schriftlich und vor Beginn einer Maßnahme bzw. vor einem Erwerb zu stellen. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- Art und Zweck der Investition
- Begründung der Betriebsnotwendigkeit
- Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Finanzieller Umfang der beabsichtigten Investition
- vorgesehene Finanzierung vollständiger Finanzierungsplan einschließlich Förderungen aus öffentlichen Mitteln

Entgelterhöhungen wegen Investitionsmaßnahmen, denen der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe zugestimmt hat, können nach Abschluss der Maßnahme frühestens ab dem kommenden Vereinbarungszeitraum wirksam werden.

Instandhaltung

Der Begriff der Instandhaltung wird hier – entsprechend der Definition der DIN 31051, Ausg. Juni 2003 – als Oberbegriff, unter dem die Bereiche Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung zusammengefasst sind, verwendet.

Instandhaltung ist eine Maßnahme zur Bewahrung und Wiederherstellung des ursprünglichen bzw. eigentlichen Gebäudezustands (Soll-Zustand) sowie zur Feststellung und Beurteilung des aktuellen bzw. tatsächlichen Gebäudezustands (Ist-Zustand).

Instandhaltung umfasst Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung. Gebäude, d.h. deren Konstruktion und Ausstattung, unterliegen der Alterung (z.B. Materialalterung, Versprödung), dem Verschleiß sowie dem Funktionsverlust aufgrund eintretender Bauschäden. Langfristiges Ziel des Eigentümers ist der Erhalt der Gebäudesubstanz unter Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen. Unter dem Begriff der Instandhaltung von Gebäuden werden i.allg. Begriffe wie z.B. Instandsetzung, Inspektion und Wartung von Gebäuden zusammengefasst.

Maßnahmen zur Instandhaltung sollen die Substanzerhaltung und Gebrauchsfähigkeit der Gebäude und anderer abschreibungsfähiger Anlagegüter erhalten. Maßnahmen der Instandsetzung stellen die Gebrauchsfähigkeit ganz oder teilweise wieder her.

Zinsen

Zinsen sind das Entgelt, welches ein Schuldner dem Gläubiger für vorübergehend überlassenes Kapital zahlt. Die Höhe des Zinssatzes darf die marktüblichen Konditionen nicht überschreiten.

Die Finanzierung der Zinsen aus Fremdkapital erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Darlehenshöhe, Verzinsung und Laufzeit sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Zur Beurteilung der kalkulierten Fremdkapitalzinsen sind Darlehensverträge mit Zinsund Tilgungsplänen den Kalkulationsunterlagen beizufügen, die folgende Daten enthalten:

- Darlehenshöhe bei Aufnahme
- Zinssatz
- Zinsen
- Tilgungssatz
- Tilgungsbetrag
- Darlehensrestwert

Zinsen für Fremdkapital werden It. Kreditvertrag anerkannt, maximal jedoch nur bis zur Höhe von 6%.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand)

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter (des Anlagevermögens), die selbstständiger Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Warenpreis ohne Vorsteuer, Nettowert) oder deren Einlagewert (Sacheinlage) für das einzelne Wirtschaftsgut netto 410 Euro nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 EStG).

Diese Wirtschaftsgüter verbleiben voraussichtlich mindestens 1 Jahr im Unternehmen, dienen dem Betriebsvermögen und werden pauschal im Kostensatz abgegolten (siehe Ziffer 4.8).

3.11 Abschreibungen

Mit Abschreibungen erfasst man im betrieblichen Rechnungswesen planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen.

Abschreibungen werden von den um Zuschüsse oder Förderungen Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten (Ausschluss einer Doppelfinanzierung) entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode berechnet (§ 78c Abs. 2 letzter Satz SGB VIII). Hierzu zählt auch der Erwerb von Gütern unterhalb der steuerlichen Aktivierungsgrenze. Diese werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Die Abschreibung für Gebäude und technische Bauanlagen erfolgt von den Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten.

Für Gebäude, einschließlich der technischen Bauanlagen, wird grundsätzlich ein Abschreibungszeitraum von 50 Jahren zu Grunde gelegt, Abweichungen sind in besonderen Einzelfällen möglich. Für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter gilt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter grundsätzlicher Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen (wegen erhöhtem Verschleiß, z. B. in Jugendwohnungen).

Die zulässigen Abschreibungen sind nur auf der Grundlage eines von der Einrichtung vorzulegenden Anlagen- bzw. Inventarverzeichnisses, ergänzt um geplante Vorhaben im Vereinbarungszeitraum, festzustellen.

Dieses Anlagenverzeichnis muss folgende Informationen enthalten:

- Gegenstand des Anlagevermögens
- Anschaffungsdatum
- Anschaffungs-/Herstellungskosten
- Nutzungsdauer
- Abschreibungssatz
- Abschreibungsbetrag
- Buchwert/Restwert

Die Erlöse werden bei den einzelnen Kostenarten berücksichtigt. Durch dieses Verfahren wird die Vergleichbarkeit der Kostenarten zwischen Einrichtungen verbessert. Nicht abzusetzen sind außerordentliche Einnahmen, wie z. B. Spenden, Naturalkollekten, Mitgliedsbeiträge.
3.12 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Das Gebot der Wirtschaftlichkeit beinhaltet, stets die günstigste Relation zwischen dem mit einer Leistung verfolgtem Ziel und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendigen Umfang zu begrenzen.

2.2. Auslastungsgrad

- Vollstationäre Einrichtungen = mindestens 90 %
- Teilstationäre Einrichtungen = mindestens 90 %
- Ambulante Projekte = mindestens 90 %

2.3 Betreuungsschlüssel

2.3.1. stationäre Einrichtungen (Betreuer : Platzzahl)

•	Leitungspersonal (pro Einrichtung max. 1,0 VZE)	1:18
	Stellvertreter / GruppDienst	1:40
•		
•	Pädagogisches Personal	lt. BE
	 Heim / Außenwohngruppe (bei 	1:2,25
	Betreuung von jungen Menschen mit	
	anerkannter Behinderung zusätzlich	
	0,25 päd. Fachkraft pro Behinderten)	
	 Gruppe mit innewohnendem 	1:3
	Erzieher	
	- Intensiv betreutes Wohnen	1:3
	 Regelmäßig betreutes Wohnen 	1:5
	- Zeitweilig betreutes Wohnen	1:8
	- Nachbetreuung	1:10
	- Mutter-Kind-Betreuung (gem. § 19	1:3
	KJHG Mutter und Kind gelten als eine	
	Betreuungseinheit)	
•	Verwaltungspersonal	1:18
	.	1:18
•	Wirtschaftsdienst (hauswirtschaftliches	1.10
	Personal, Hausmeister, Küchenpersonal,	
	sonstiges Personal)	

2.3.2. teilstationäre Einrichtungen und ambulante Projekte (pro Einrichtung / Projekt)

 Leitungspersonal
 0,25 Stellen pro Einrichtung / Projekt

4 Kennziffern für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung

4.1 Auslastungsgrad

laut Rahmenvertrag gemäß § 78 f SGB VIII)

 stationäre Einrichtungen 	mindestens 90 %
 teilstationäre Einrichtungen 	mindestens 90 %

4.2 Betreuungsschlüssel (Betreuer : Platzzahl)

Der Betreuungsschlüssel für die nachfolgenden Positionen werden gemäß den Festlegungen der Betriebserlaubnis stationär und teilstationär berücksichtigt :

- Leitungspersonal
- Stellvertreter / Gruppenübergreifender Dienst
- Pädagogisches Personal

Zusätzlich zu den Regelungen der Betriebserlaubnis werden folgende Positionen anerkannt:

Positionen	stationär		teilstationär	
 Verwaltungspersonal 	Schlüssel	1:24	Schlüssel	1:24
 Wirtschaftsdienst¹ 	Schlüssel	Schlüssel 1:18		1:18
 Hausmeister² 	Schlüssel	1:30	Schlüssel	1:30
• (Stellvertreter / Gr. Dienst) ³	Schlüssel 1:40		Schlüssel	1:40

¹Für die nachfolgenden Einrichtungsarten wird der Wirtschaftsdienst im stationären Bereich gewährt :

- Heimgruppen
- Außenwohngruppen
- Gruppen mit innewohnendem Erzieher
- Mutter-Kind-Einrichtungen
- Wohngemeinschaften ohne betreuungsfreie Zeiten
- Wohngemeinschaften mit betreuungsfreien Zeiten (Schlüssel 1:30)
- Betreutes Einzelwohnen (Schlüssel 1:30)
- Notdienste

Pädagogisches Personal	It. BE ansonsten max. 1,0 päd. Fachkraft pro 4 Kinder
Verwaltungspersonal	0,5 Stellen pro Einrichtung / Projekt
Wirtschaftsdienst (Küchenpersonal, hauswirtschaftliches Personal, Hausmeister, sonstiges Personal)	0,5 Stellen pro Einrichtung / Projekt
	Verwaltungspersonal Wirtschaftsdienst (Küchenpersonal, hauswirtschaftliches Personal,

2.5 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten werden in nachgewiesener Höhe bis zu folgender Höhe berücksichtigt :

•	Aus- und Fortbildung
	(ohne Reisekosten u.
	Supervision)

bis 0,5 % der Bruttopersonalkosten

 Supervision / Teamberatung bis 0,8 % der Bruttopersonalkosten für päd. Personal

bis 0,6 % der Bruttopersonalkosten

Beihilfen, sonstige
 Zuwendungen (tarifliche
 Zuschläge, Nachtzuschlag,
 Trennungsentschädigung,
 Umzugsvergütung, Beihilfen,
 Unterstützungen)

in nachgewiesener Höhe

 Sonstige Personalkosten (Dienstschutzbekleidung, Kosten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz)

in nachgewiesener Höhe Für die nachfolgenden Einrichtungsarten wird der Wirtschaftsdienst im stationären Bereich nicht gewährt:

Einzelbetreuung im Haushalt des Erziehers

Für den teilstationären Bereich wird der Wirtschaftsdienst vollumfänglich gewährt.

Der Wirtschaftsdienst umfasst sämtliches sonstiges Personal wie Reinigungskräfte, Küchenkräfte und Wirtschaftskräfte.

²Der Hausmeister wird nur bei Einrichtungen gewährt, die sich im Eigentum des freien Trägers befinden. Diese Regelung trifft sowohl den stationären Bereich, als auch den teilstationären Bereich.

³Sofern in der Betriebserlaubnis keine weiteren Festlegungen getroffen wurden, gilt dieser Schlüssel.

4.3 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	
Aus- und Fortbildung (ohne Reisekosten und Supervision)	bis 0,5 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals	bis 0,5 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals
Supervision / Teamberatung	bis 0,8 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals	bis 0,8 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals
Beitrag Berufsgenossenschaft (einschl. Verbands- u. Organisationsbeiträge) mit entsprechendem Nachweis, sind Abweichungen möglich		bis 0,8 % der Gesamtbrutto- personalkosten
Sonstige Personalnebenkosten (z.B. Trennungsentschädigung, Umzugsvergütung, Beihilfen, Unterstützungen, Dienst- und Arbeitsschutzbekleidung, Jubiläen, Betriebsarzt etc.)	bis 0,5 % der Gesamtbrutto- personalkosten	bis 0,5 % der Gesamtbrutto- personalkosten

2.6 Verwaltungskosten

(damit sind alle anfallenden Kosten für Verwaltungsbedarf, einschließlich Bürobedarf, Porto- und Telefongebühren, Reisekosten, Fachliteratur, Beratungs- Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten abgegeolten)

• stationäre Einrichtungen max. 4 % der Personalkosten

 teilstationäre max. 3 % der Einrichtungen und Personalkosten ambulante Projekte

2.7 Sachkosten (pro Platz und Tag)

(Berücksichtigung erfolgt in nachgewiesener Höhe, maximal bis zu folgenden Grenzwerten)

2.7.1. stationäre Einrichtungen

Lebensmittel max. 4,70 EUR/ Tag

Medizinischer Aufwand max. 0,4
 (Kosten für
 Krankenpflegeartikel,
 Desinfektionsmittel, kleines
 Instrumentarium,

max. 0,04 EUR/ Tag

 Versicherungen (außer Kfz- max. 0,70 EUR/ Tag Versicherungen)

Betreuungsaufwand

טע י max. 3,40 EUR/ Tag

- Freizeitgestaltung

Hausapotheke)

- Kultureller Aufwand
- Beschäftigungs- und Therapiematerial
- Lehr- und Lernmittel
- Körperpflege, Hygieneartikel, Friseur

Verwaltungskosten / Overheadkosten (Kosten für Verwaltungsbedarf einschließlich Bürobedarf, Porto- und Telefongebühren,	bis 7,0 % der Gesamtbrutto-	bis 6,0 % der Gesamtbrutto-	
Reisekosten, Fachliteratur, Beratungs Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten, Overheadkosten)	personalkosten	personalkosten	

4.4 Sachkosten (pro Platz und Tag)

Sachkosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär		teilstationär	
Lebensmittel (einschließlich Anteil zur Teilnahme am Schulessen)	=	5,30 EUR	=	3,00 EUR
Medizinischer Aufwand (Kosten für Desinfektionsmittel, kleines Instrumentarium, Grundausstattung Hausapotheke)	=	0,10 EUR	=	0,10 EUR
Versicherungen (außer KFZ-Versicherungen)	=	0,70 EUR	=	0,70 EUR
Betreuungsaufwand (Kosten für Freizeitgestaltung, kultureller Aufwand, Beschäftigungs- und Therapiematerial, Lehr- und Lernmittel, Körperpflege, Hygienematerial, Friseur, Spielmaterial)	=	3,40 EUR	=	2,35 EUR

2.7.2. teilstationäre Einrichtungen

Lebensmittel max. 2,70 EUR/ Tag

 Medizinischer Aufwand (Kosten für Krankenpflegeartikel, Desinfektionsmittel, kleines Instrumentarium, Hausapotheke) max. 0,04 EUR/ Tag

 Versicherungen (außer Kfz-Versicherungen)

max. 0,70 EUR/ Tag

• Betreuungsaufwand

max. 2,35 EUR/ Tag

- Freizeitgestaltung
- Kultureller Aufwand
- Beschäftigungs- und Therapiematerial
- Lehr- und Lernmittel

2.4. Bewirtschaftungskosten (pro Platz)

(Berücksichtigung erfolgt in nachgewiesener Höhe, maximal bis zu folgenden Grenzwerten)

2.8.1. stationäre Einrichtungen

a) Nutzung eines Mietobjekts durch den Träger

Kaltmiete = max. 4,36 EUR/Tag
 (25 m²pro Platz x 5,30 € pro m² x 12 Monate : 365
 Tage)

Die Höhe der anerkennungsfähigen Mietkosten für das betreute Einzelwohnen wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung - unter Beachtung der Richtwerte des Sozialamtes über Raumgröße und Mietpreis - unter der Voraussetzung festgelegt, dass durch den jeweiligen Träger für einen namentlich benannten Jugendlichen Wohnraum angemietet wird, er nach Beendigung der stationären Hilfe durch den betreffenden

4.5 Bewirtschaftungskosten (pro Platz und Tag)

Bewirtschaftungskosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär	
Wirtschaftsbedarf (Kosten für Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)	= 1,13 EUR	= 1,13 EUR	
Fahrzeughaltung / Fahrtkosten ⁴ (Kosten für Treibstoff, Schmiermittel, KFZ-Steuer, KFZ-Versicherung)	= 3,00 EUR	= 3,00 EUR	
Gartenpflege (wenn ein Garten vorhanden und Kosten nicht innerhalb der Betriebskosten geltend gemacht werden)	= 0,15 EUR	= 0,15 EUR	
Gebühren (Kosten für GEZ, Überprüfung elektrischer Betriebsmittel)	= 0,54 EUR	= 0,54 EUR	

⁴Die Unabweisbarkeit der Nutzung eines Fahrzeuges ist schriftlich nachzuweisen und dem Antrag beizufügen. Erfolgt kein Nachweis, werden die beantragten Kosten nicht anerkannt.

Jugendlichern übernommen wird.

- Bewirtschaftungskosten = max. 3,09 EUR/Tag (Betriebskosten, einschließlich Wasser und Heizung sowie Energie)
- Wirtschaftsbedarf = max. 1,10 EUR/Tag (Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)
- Fahrzeughaltung = max. 1,50 EUR/Tag (Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer, Versicherung)
- Gartenpflege = max. 0,15 EUR/Tag (wenn Garten vorhanden und Kosten nicht innerhalb der Betriebskosten geltend gemacht werden)
- Ersatzbeschaffung/ Instandhaltung von Inventar
 = max. 2,00 EUR/Tag

Die Höhe der anzuerkennenden Kaltmiete wird beim "betreuten Einzelwohnen" sowie bei der Unterbringung von Mutter und Kind, gesondert verhandelt und festgelegt. Sofern Fahrzeug in der Einrichtung vorhanden und der unabweisbare Bedarf nachgewiesen wird

b) Einrichtung im Eigentum des Trägers

Nutzungsentschädigung für eigenes Grundstück
 = max. 4,36 EUR/ Tag
 (damit sind alle Aufwendungen für die
 Substanzerhaltung/ Abschreibung/
 mögliche Erbpachtzinsen für Gebäude und
 Außenflächen abgegolten)

4.6 Miet- und Betriebskosten (pro Platz und Tag)

Miet- und Betriebskosten werden entsprechend Nachweis bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
Kaltmiete (Mietobjekt) (Kosten der Kaltmiete im Rahmen des entsprechenden Mietvertrages)	max. 6,71 EUR	max. 5,46 EUR
Nutzungsentgelt Eigentum (Kosten für die Substanzerhaltung)	max. 6,71 EUR	max. 5,46 EUR
Betriebskosten (Kosten für Wasser, Heizung, Energie und sonstigen Nebenkosten, Abwasser, Fäkalienabfuhr, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Schädlingsbekämpfung)	max. 3,79 EUR	max. 3,09 EUR

4.7 Mietkosten für das betreute Einzelwohnen

Die Höhe der anerkennungsfähigen Mietkosten für das betreute Einzelwohnen wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, unter Beachtung der Richtwerte des Sozialamtes über Raumgröße und Mietpreis, unter der Voraussetzung festgelegt, dass durch den jeweiligen Träger für einen namentlich benannten Jugendlichen Wohnraum angemietet wird, der nach Beendigung der stationären Hilfe durch den betroffenen Jugendlichen übernommen wird.

- Bewirtschaftungskosten = max. 3,96 EUR/Tag (Wasser, Abwasser, Fäkalienabfuhr Brennstoffe/ Heizkosten, Energie Müllabfuhr, Schornsteinfeger, sonstige Abgaben, sonstige Bewirtschaftungskosten. Schädlingsbekämpfung)
- Wirtschaftsbedarf = max. 1,10 EUR/Tag (Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)
- Fahrzeughaltung = max. 1,50 EUR/Tag (Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer, Versicherung)
- Gartenpflege = max. 0,15 EUR/Tag (wenn Garten vorhanden)
- Ersatzbeschaffung/ Instandhaltung von Inventar= max. 2,00 EUR/ Tag

2.8.2. teilstationäre Einrichtungen und ambulante Projekte

- a) Nutzung eines Mietobjekts durch den Träger
- Kaltmiete = max. 3,55 EUR/ Tag (14 m² pro Platz x 5,30 € pro m² x 12 Monate : 251 Tage)
- Bewirtschaftungskosten = max. 2,16 EUR/Tag (Betriebskosten, einschließlich Wasser und Heizung sowie Energie)
- Wirtschaftsbedarf = max. 1,10 EUR/Tag (Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)

- Fahrzeughaltung = max. 1,50 EUR/Tag (Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer, Versicherung)
- Gartenpflege = max. 0,15 EUR/Tag (wenn Garten vorhanden und Kosten nicht innerhalb der Betriebskosten geltend gemacht werden)
- Ersatzbeschaffung/Instandhaltung von Inventar
 = max. 2,00 EUR/Tag

b) Einrichtung im Eigentum des Trägers

- Nutzungsentschädigung für eigenes
 Grundstück = max. 3,55 EUR/ Tag
 (damit sind alle Aufwendungen für die
 Substanzerhaltung/ Abschreibung/ mögliche
 Erbpachtzinsen für Gebäude und
 Außenflächen abgegolten)
- Bewirtschaftungskosten = max. 2,77 EUR/Tag (Wasser, Abwasser, Fäkalienabfuhr Brennstoffe/ Heizkosten, Energie, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, sonstige Abgaben, sonstige Bewirtschaftungskosten. Schädlingsbekämpfung)
- Wirtschaftsbedarf = max. 1,10 EUR/Tag (Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)
- Fahrzeughaltung = max. 1,50 EUR/Tag (Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer, Versicherung)
- Gartenpflege = max. 0,15 EUR/Tag (wenn Garten vorhanden)
- Ersatzbeschaffung/ Instandhaltung von Inventar
 max. 2,00 EUR/ Tag

4.8 Investitionsfolgekosten (pro Platz und Tag)

Die Investitionsfolgekosten werden entsprechend eines Nachweises bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstätionär
Instandhaltung Inventar, technische Anlagen und Geräte, Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand) ⁵	= 1,00 EUR	= 0,50 EUR
Instandhaltung Gebäude, gebäudetechnische Anlagen (nur bei Eigentum des freien Trägers)	= 1,00 EUR	= 0,50 EUR
Abschreibung Inventar, technische Anlagen und Geräte (Abschreibungen analog der Brandenburgischen Abschreibungstabellen)	= NND	= NND
Abschreibung Gebäude, gebäudetechnische Anlagen (nur bei Eigentum des freien Trägers, Abschreibungen analog der Brandenburgischen Abschreibungstabellen)	= NND	= NND
Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital (Finanzierung der Zinsen auf Grund von aufgenommenem Fremdkapitals, keine Tilgung des Fremdkapitals)	= lt. Kreditvertrag max. 6 %	= lt. Kreditvertrag max. 6 %

Investitionsfolgekosten sind Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Die Anerkennung von Investitionsmaßnahmen ist nur möglich, wenn der öffentliche Träger der Investitionsmaßnahme vorher schriftlich zugestimmt hat. (§ 78c Abs. 2 S. 3 SGB VIII findet entsprechende Anwendung.)

⁵ Die Instandhaltung von Inventar, technischen Anlagen und Geräten, sowie Geringwertigen Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand) werden mit den o.g. Werten als sofortiger Betriebsausgabenabzug in den Kostensatz kalkuliert.

5 Kennziffern für Projekte ohne Betriebserlaubnis

5.1 Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad für Projekte ohne Betriebserlaubnis wird in Höhe von mindestens 90 % festgelegt.

5.2 Betreuungsschlüssel

Die Regelung des Betreuungsschlüssels wird wie folgt geregelt:

Positionen	Projekte ohne BE
Leitungspersonal	0,25 VZE pro Projekt
 Pädagogisches Personal 	Verhandlungsbasis ⁶
 Verwaltungspersonal 	Schlüssel 1:24
 Wirtschaftsdienst 	Schlüssel 1:18
■ Hausmeister ⁷	Schlüssel 1:30

5.3 Festlegungen für ambulante Projekte ohne Betriebserlaubnis

Projekte ohne Betriebserlaubnis werden analog den Kennziffern für teilstationäre Hilfen zur Erziehung verhandelt. Die Kennziffern 4.3 bis 4.8 finden entsprechende Anwendung.

Abweichungen von diesen Festlegungen können vom freien Träger beantragt werden. Ein begründeter Nachweis ist beizufügen. Ein allgemeines Recht auf Anerkennung dieser Abweichungen durch den öffentlichen Träger besteht nicht.

5.4 Sonderleistungen

Für Projekte ohne Betriebserlaubnis können Sonderleistungen (bspw. Taschengeld) außerhalb dieser Richtlinie verhandelt werden. Diese Sonderleistungen müssen konzeptionell geregelt sein. Weiterhin muss der freie Träger, als auch der öffentliche Träger dieser Sonderleistung zustimmen.

⁶Das pädagogische Personal wird je nach Art und Konzeptionierung des Projektes zwischen dem öffentlichen Träger und freien Träger abgestimmt und gemeinsam festgelegt.

⁷Nur bei Eigentum des freien Trägers

Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten für Fachleistungsstunden

3.1 <u>Fachleistungsstunden für zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen/ Nachbetreuung durch stationäre Einrichtungen</u>

Die Nettoarbeitszeit pro Fachkraft pro Jahr wird auf 1.632 Arbeitsstunden festgelegt.

Diese Arbeitsstunden sind als Fachleistungsstunden unmittelbar für den Klienten zu erbringen

Zusätzlich können zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen pauschal 1,5 % der Personalkosten geltendgemacht werden.

Der Verfahrensweg zur Ermittlung des Entgeltes für die Fachleistungsstunde für zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen ist in der Anlage 2 festgelegt.

6 Kennziffern für Leistungen der Nachbetreuung im Rahmen dieser Richtlinie

6.1 Fachleistungsstunde für Nachbetreuung (siehe Ziffer 3.8 dieser Richtlinie)

Unter Berücksichtigung der Festlegungen dieser Richtlinie, wird das Entgelt einer Fachleistungsstunde für die zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen sowie ambulante Betreuung durch stationäre Einrichtungen wie folgt ermittelt und festgesetzt:

- a) Die Nettoarbeitszeit pro Fachkraft pro Jahr wird auf **1.648 Arbeitsstunden** (*Wert richtet sich nach den aktuell gültigen und verhandelten Kapazitäten für flexible ambulante Hilfen gem.* § 27 (2) SGB VIII) festgelegt. Diese Arbeitsstunden sind als Fachleistungsstunden zu 90 % unmittelbar für den Klienten zu erbringen.
- b) Bei der Bemessung der Höhe des Entgeltes werden, unter Beachtung der zu erfüllenden Aufgaben die Personalkosten für

1,00 VZE Erzieher (S 8)

oder

1,00 VZE Sozial- / Heilpädagoge (S 11)

berücksichtigt.

- c) Für allgemeine Sach- und Verwaltungskosten (enthalten u.a. Fahrt- und Reisekosten, Büro- und Geschäftskosten, Telekommunikationskosten, IT-Kosten) werden 5 % der Personalkosten berücksichtigt.
- d) Für Fortbildung werden 5 % der pädagogischen Personalkosten berücksichtigt.
- e) Kosten für Leitungs- und Verwaltungspersonal werden mit jeweils 0,1 VZE anerkannt.

Die Verhandlung und Festsetzung der Höhe des Entgeltes für eine Fachleistungsstunde erfolgt mit Inkraftsetzung dieser Richtlinie und wird künftig trägerbezogen, um eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Tarifbestimmungen zu gewährleisten, ausgehandelt.

Die Verhandlung auf Festsetzung des Entgeltes für eine Fachleistungsstunde für Nachbetreuung ist durch den freien Träger gem. Antragsformular Nachbetreuung zu beantragen.

3. Zuständigkeiten zur Umsetzung dieser Richtlinie im Fachbereich Jugendamt

Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten sowie den Abschluss von Qualitäts-, Entgelt- und Leistungsvereinbarungen

- für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Potsdam
- für Einrichtungen wo das Jugendamt Potsdam Hauptbeleger ist
- für Fachleistungsstunden für überregionale teilstationäre und ambulante Angebote
 obliegt dem Bereich Service des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam.

Die regionalen Arbeitsgruppen des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendarbeit sind befugt:

- für spezielle regionalbezogene Projekte mit dem jeweiligen Träger in der Region, unter Beachtung der o.g. Richtlinie sowie unter Beachtung der Unterschrifts-befugnis für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Unterschriftsordnung des Fachbereiches Jugendamt) , Entgelte zu verhandeln und Leistungsverträge abzuschließen. (Eine Nutzung der vereinbarten Leistungen ist auch für die anderen Regionalteams im Rahmen des vom zuständigen Regionalteam vereinbarten Leistungsumfang möglich)
- Vereinbarungen mit allen Trägern von Heimen über die Festsetzung des Freihaltegeldes, bei Beurlaubungen über 30 Tage, zu treffen

7 Zuständigkeiten und Fristen

7.1 Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten sowie den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (gem. § 78 a ff. SGB VIII)
 - für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam
 - für Einrichtungen, wo der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Hauptbeleger ist
 - für Fachleistungsstunden für stationäre, teilstationäre und Projekte ohne Betriebserlaubnis

obliegt dem Bereich Vertrags- und Verwaltungsmanagement des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kann anderen Hauptbelegern in seinem Zuständigkeitsbereich das Recht auf die Verhandlung von LQEV abtreten/übertragen.

- (2) Der Leiter des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendarbeit bzw. die zuständigen Arbeitsgruppenleiter der Regionalteams sind befugt:
 - In Ergänzung bestehender Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit freien Trägern Einzelvereinbarungen zur Regelung personengebundener ergänzender Leistungen abzuschließen.
 - Vereinbarungen mit allen freien Trägern von Heimen über die Festsetzung des Freihaltegeldes, bei Beurlaubungen über 30 Tage, zu treffen.

Der Abschluss von Einzelvereinbarungen ohne Bezug zur bestehenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist nicht zulässig.

7.2 Fristen

- (1) Die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII Abs. 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Eine rückwirkende Inkraftsetzung von o.g. Vereinbarungen ist nicht zulässig.
- (2) Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam.
- (3) Strittige Vereinbarungen, die ein Anrufen der Schiedsstelle erfordern treten nach Entscheidung durch die Schiedsstelle frühestens ab dem Tag des Einganges des

Antrages bei der Schiedsstelle in Kraft. (4) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der, der Entgeltvereinbarung zugrunde liegenden Voraussetzungen, können die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum abweichend von Ziffer 7.2.(1) zeitnah neu verhandelt und festgesetzt werden. (5) Die freien Träger haben mindestens 6 Wochen vor den beantragten Zeitraum des Vertragsschlusses die Anträge vollständig dem öffentlichen Träger vorzulegen. Kann der öffentliche Träger in der vorgeschriebenen Frist das Entgelt nicht berechnen, so sendet er dem freien Träger ohne Antrag ein vorläufiges Entgelt zu. 5. Übergangsregelungen 7.3 Übergangsregelung Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Entgelten, die bis zum 30.06.2016 im Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Entgelten, die bis zum 31.12.2007 im Jugendamt der Landeshauptstadt Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht werden, sind auf der Grundlage der bis dahin gültigen Kennziffern zu prüfen und zu Potsdam eingereicht werden, sind auf der Grundlage der bis dahin gültigen Kennziffern zu prüfen und zu verhandeln. verhandeln.

6. Schlussbestimmungen:

Die vorstehende Richtlinie tritt gemäß Beschluss der Qualitäts, Entgelt- und Leistungskommission des Jugendamtes der Stadt Potsdam vom 25.10.2007, ab 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten mit Wirkung vom 01.01.2008 die beschlossenen "Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Zuständigkeitsbereich des Bereiches Jugendamt der Stadt Potsdam" vom 13.05.2003 außer Kraft.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

- (1) Diese vorstehende Richtlinie tritt gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom ab dem in Kraft und ist gültig bis auf Widerruf.
- (2) Der Fachbereichsleiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie ist berechtigt, notwendige Ergänzungen/Nachträge zu erlassen. Der Jugendhilfeausschuss ist darüber jährlich zu informieren.
- (3) Gleichzeitig tritt mit Wirkung vom die "RL für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam (RLEntgelte)" vom 25.07.2007 außer Kraft.

Potsdam, den_____

R. Tölke Fachbereichsleiter Kinder, Jugend und Familie Anlage 1

Aufstellung der bei der Entgeltfestsetzung berücksichtigungsfähigen Vergütungsgruppen

Eine Berücksichtigung der Personalkosten für die jeweiligen Arbeitsaufgaben erfolgt entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen des jeweiligen Trägers, maximal bis zur Höhe der festgelegten Entgeltgruppe gemäß TvöD/VKA-Ost. Die für die jeweilige Tätigkeit geforderte Qualifikation ist nachzuweisen. Bei nicht vorliegender Qualifikation erfolgt eine Einstufung in die niedrigste Entgeltgruppe der jeweiligen Aufgabengruppe

• Leitungspersonal (Einrichtungen ab 18 Plätze)

Diplom- Sozialpädagoge

max. EG 12

- Diplom- Sozialarbeiter

max. EG 12

 Hochschulabsolventen mit einschlägigen Fachrichtungen wie Pädagogik, Psychologie, Soziologie u.ä.

max. EG 12

Sozialpädagoge mit Staatlicher Anerkennung

max. EG 11

Sozialarbeiter mit Staatlicher Anerkennung

max. EG 11

- Erzieher mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im Heimbereich max. EG 10

• Leitungspersonal (Einrichtungen bis 17 Plätze)

- Diplom- Sozialpädagoge

Diplom- Sozialarbeiter max. EG 11

- Hochschulabsolventen mit einschlägigen Fachrichtungen wie Pädagogik, Psychologie, Soziologie u.ä.

max. EG 11

max. EG 11

- Sozialpädagoge mit Staatlicher Anerkennung

max. EG 10

- Sozialarbeiter mit Staatlicher Anerkennung

max. EG 10

Aufstellung

der bei der Entgeltverhandlung berücksichtigungsfähigen Vergütungsgruppen und Tätigkeiten

Berücksichtigt werden grundsätzlich die Festlegungen im Rahmen der Betriebserlaubnis. Berücksichtigung finden die tatsächlichen anfallenden Personalkosten des freien Trägers nach dem für ihn geltenden Tarifwerk, sofern diese einer vergleichbaren Eingruppierung in den TVöD VKA / SuE nicht überschreiten. Die Protokollerklärungen des TVöD SuE finden Anwendung.- Herangezogen wird die notwendige Qualifikation zur Erbringung der Leistung. Darüber hinausgehende Leistungen werden i.d.R. nicht durch den öffentlichen Träger anerkannt.

Stationärer / Teilstationärer Bereich / Projekte ohne Betriebserlaubnis

	Stationarer / Telistationarer Bereich / Projekte onne Bethebseriaubnis							
1.	Leitungspersonal (Schlüssel It. Betriebserlaubnis)							
•	Voraussetzung mind. 3-jährige Berufserfahrung	EG 12 / S 18						
2.	Stellvertreter / Gruppenübergreifender Dienst Betriebserlaubnis)	(Schlüssel It.						
•	Einstufung	EG 11 / S 17						
3.	Pädagogisches Personal (Schlüssel It. Betriebserlaubnis)							
•	Erzieher	S 8						
-	innewohnender Erzieher	S 8						
•	Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit entsprechend. Abschluss	S 11 – S 14						
•	Sozialarbeiter / Sozialpädagogen ohne entsprechend. Abschluss	S 8						
•	Therapheuten (nur mit Hochschulabschluss)	S 17						
-	Kinder- und Jugendpsychotherapeut	S 11 – S 12						
-	Psychologen	EG 13						
-	Diplom-Heilpädagoge	S 11 / S 12						
•	Heilpädagoge	S 8						
4.	Verwaltungspersonal (Schlüssel 1:24)							
•	Einstufung	EG 6						

- Erzieher mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im Heimbereich

max. EG 9

• Sozialpädagogische Fachkräfte

 Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung nach zweijähriger Bewährung

max. EG 10

- Heilpädagoge max. EG 10

- Staatlich anerkannter Erzieher mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten

max. EG 9

 Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung

max. EG 9

- Heimerzieher mit Fachschulausbildung nach vierjähriger Bewährung

max. EG 9

Staatlich anerkannte Erzieher max. EG 8

- Heimerzieher mit Fachschulausbildung

max. EG 8

Horterzieher mit Fachschulausbildung

Verwaltungsfachkraft

max. EG 8

max. EG 8

Kindergärtner max. EG 8
Krippenerzieher max. EG 8

Hausmeister max. EG 4

hauswirtschaftliches Personal max. EG 2 Ü

5.	Wirtschaftsdienst (Schlüssel 1:18 oder 1:30 siehe Richtlinie)						
•	Einstufung EG 2 Ü						
6.	Hausmeister (Schlüssel 1:30)						
	Einstufung	EG 4					

Im Rahmen des pädagogischen Personals werden Teamleiter nicht anerkannt, sofern diese nicht in der Betriebserlaubnis ausgewiesen sind.

Die hier angegebenen Entgeltgruppen bilden die jeweiligen maximalen Einstufungen für die entsprechenden Tätigkeiten, die bei der Verhandlung von Entgelten Berücksichtigung finden. Einstufungen die über den hier festgelegten Entgeltgruppen liegen werden nicht anerkannt.



Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0408

Betreff: Sitzungskalender 2017	öffentlich	
Stadtverordnetenversammlung	Erstellungsdatum Eingang 922:	17.06.2016 17.06.2016
Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung Gremium		Zuständigkeit
06.07.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		Entscheidung
Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:		
Sitzungskalender 2017 als Arbeitsgrundlage für die Stadtverordnete und Ausschüsse sowie weiterer Gremien.	nversammlung, ih	irer ⊦raktionen
gez. B. Müller		
Unterschrift	Ergeb	onisse der Vorberatungen auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:			Termin:
	•	_	

Demografische Auswirkungen:			
Klimatische Auswirkungen:			
Finanzielle Auswirkungen?	Ja	Nein	
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Aus- Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förd		gen Dritter (ohne ö	ffentl.
		ggf. Folgeblät	tter beifügen

Begründung:

Die Festlegung der Sitzungstermine für die Stadtverordnetenversammlung bildet die Grundlage für die Planung aller anderen Gremien.

Um eine weitestgehende Planung der ehrenamtlichen Arbeit der Stadtverordneten für das Folgejahr zu ermöglichen, wird der Sitzungskalender 2017 bereits jetzt vorgelegt und soll nach Beratung in den Gremien möglichst im September 2016 durch die Stadtverordnetenversammlung als Arbeitsgrundlage beschlossen werden.

Die vorgelegte Planung der Sitzungstermine entspricht den Erfahrungen der letzten Jahre unter Beibehaltung der traditionellen Sitzungstermine. Allerdings lassen sich durch Feier- und Ferientage Änderungen bzw. Überschneidungen nicht vollständig vermeiden. Hinzukommt, dass in der Zeit der Schulferien möglichst keine Sitzungen stattfinden sollen.

Änderungen der vorgeschlagenen Termine können sowohl unter Berücksichtigung der Ladungsfristen und der Sicherung des Teilnahmerechts der Ausschussmitglieder, als auch unter Beachtung der Beratung von Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung in der nächstmöglichen Ausschusssitzung vorgeschlagen werden.

Änderungen sind in den Gremien zu beantragen, die davon betroffen sind.

Terminvorschläge für die Ortsbeiratssitzungen, den Migrantenbeirat und den Werksausschuss KIS werden noch ergänzt.

Entwurf des Sitzungskalenders 2017 - 1. Halbjahr

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
So 1 Neujahr	Mi 1	Mi 1 StVV	Sa 1	Mo 1 Tag der Arbeit	Do 1 JHA,RPA
Mo 2	Do 2	Do 2	So 2	Di 2 ÄR	Fr 2
Di 3 Weihnachtsferien 23.1203.01	Fr 3	Fr 3	Mo 3 FS	Mi 3 StVV	Sa 3
Mi 4	Sa 4	Sa 4	Di 4 ÄR	Do 4	So 4 Pfingstsonntag
Do 5	So 5	So 5	Mi 5 StVV	Fr 5	Mo 5 Pfingstmontag
Fr 6	Mo 6 FS	Mo 6 FS	Do 6	Sa 6	Di 6 ÄR
Sa 7	Di 7 E/B, SBV	Di 7 E/B, SBV	Fr 7	So 7	Mi 7 StVV
So 8	Mi 8 HA	Mi 8 HA	Sa 8	Mo 8 FS	Do 8
Mo 9 FS	Do 9	Do 9	So 9	Di 9 E/B, SBV	Fr 9
Di 10 Anschl, Präs, B/Sp, GSI	Fr 10	Fr 10	Mo 10 Osterferien 10.04-22.04	Mi 10 HA	Sa 10
Mi 11 FA	Sa 11	Sa 11	Di 11 E/B, SBV	Do 11	So 11
Do 12 KOUL, K/W	So 12	So 12	Mi 12 HA	Fr 12	Mo 12 FS
Fr 13	Mo 13 FS	Mo 13 FS	Do 13	Sa 13	Di 13 E/B, SBV
Sa 14	Di 14 Anschl, Präs, B/Sp, GSI	Di 14	Fr 14 Karfreitag	So 14	Mi 14 HA
So 15	Mi 15 FA	Mi 15 FA	Sa 15	Mo 15 FS	Do 15
Mo 16 FS	Do 16 KOUL, K/W	Do 16	So 16 Ostersonntag	Di 16	Fr 16
Di 17 SBV, GSI	Fr 17	Fr 17	Mo 17 Ostermontag	Mi 17 FA	Sa 17
Mi 18 HA	Sa 18	Sa 18	Di 18 Anschl, Präs, B/Sp, GSI	Do 18 KOUL, K/W	So 18
Do 19 JHA,RPA	So 19	So 19	Mi 19 FA	Fr 19	Mo 19 FS
Fr 20	Mo 20 FS	Mo 20 FS	Do 20 KOUL, K/W	Sa 20	Di 20 Anschl, Präs, B/Sp, GSI
Sa 21	Di 21 SBV	Di 21 Anschl, Präs, B/Sp, GSI	Fr 21	So 21	Mi 21 FA
So 22	Mi 22 HA	Mi 22	Sa 22	Mo 22 FS	Do 22 KOUL, K/W
Mo 23 FS	Do 23	Do 23 KOUL, K/W	So 23	Di 23 Anschl, Präs, B/Sp, GSI	Fr 23
Di 24 ÄR	Fr 24	Fr 24	Mo 24	Mi 24	Sa 24
Mi 25 StVV	Sa 25	Sa 25	Di 25 SBV	Do 25 Christi Himmelfahrt	So 25
Do 26	So 26	So 26	Mi 26 HA	Fr 26	Mo 26 FS
Fr 27	Mo 27 FS	Mo 27 FS	Do 27 JHA,RPA	Sa 27	Di 27 SBV
Sa 28	Di 28 ÄR	Di 28 SBV	Fr 28	So 28	Mi 28 HA
So 29		Mi 29 HA	Sa 29	Mo 29 FS	Do 29 JHA,RPA
Mo 30 Winterferien 30.01-04.02		Do 30 JHA,RPA	So 30	Di 30 SBV	Fr 30
Di 31		Fr 31		Mi 31 HA	

Entwurf des Sitzungskalenders 2017 - 2. Halbjahr

Juli	August		September		Oktober			November			Dezember
Sa 1	Di 1	Fr 1		So 1		Mi	1	НА	Fr	1	
So 2	Mi 2	Sa 2		Mo 2	FS	Do	2	JHA,RPA	Sa	2	
Mo 3 FS	Do 3	So 3		Di 3	Tag der deutschen Einheit	Fr	3		So	3	1. Advent
Di 4 ÄR	Fr 4	Mo 4	FS	Mi 4	FA	Sa	4		Мо	4	FS
Mi 5 StVV	Sa 5	Di 5	SBV, GSI	Do 5		So	5		Di	5	ÄR
Do 6	So 6	Mi 6	НА	Fr 6		Мо	6	FS	Mi	6	StVV
Fr 7	Mo 7	Do 7	JHA,RPA	Sa 7		Di	7	ÄR	Do	7	
Sa 8	Di 8	Fr 8		So 8		Mi	8	StVV	Fr	8	
So 9	Mi 9	Sa 9		Mo 9	FS	Do	9		Sa	9	
Mo 10 FS	Do 10	So 1		Di 10	E/B, SBV	Fr	10		So	10	2. Advent
Di 11 E/B, SBV	Fr 11	Mo 1	FS	Mi 11	НА	Sa	11		Мо	11	FS
Mi 12 HA	Sa 12	Di 12	Ž ÄR	Do 12	JHA, RPA	So	12		Di	12	E/B, SBV
Do 13	So 13	Mi 1	StVV	Fr 13		Мо	13	FS	Mi	13	НА
Fr 14	Mo 14	Do 14		Sa 14		Di	14	E/B, SBV	Do	14	JHA, RPA, KOUL
Sa 15	Di 15	Fr 1	5	So 15		Mi	15	НА	Fr	15	
So 16	Mi 16	Sa 10	5	Mo 16	FS	Do	16		Sa	16	
Mo 17 FS	Do 17	So 17	7	Di 17	B/Sp, GSI	Fr	17		So	17	3. Advent
Di 18 B./Sp.	Fr 18	Mo 18	3 FS	Mi 18		Sa	18		Мо	18	FS
Mi 19 FA	Sa 19	Di 19	E/B	Do 19	K/W, KOUL	So	19		Di	19	B/Sp, GSI
Do 20 Sommerferien 20.07-01.09	So 20	Mi 20)	Fr 20		Мо	20	FS	Mi	20	FA
Fr 21	Mo 21	Do 2	1	Sa 21		Di	21	Anschl, Präs, B/Sp, GSI	Do	21	Weihnachtsferien 21.1202.01
Sa 22	Di 22	Fr 22	2	So 22		Mi	22	FA	Fr	22	
So 23	Mi 23	Sa 2	3	Mo 23	Herbstferien 23.1004.11	Do	23	KOUL, K/W	Sa	23	
Mo 24	Do 24	So 2		Di 24	Anschl, Präs,	Fr	24		So	24	Heiligabend
Di 25	Fr 25	Mo 2	FS	Mi 25		Sa	25		Мо	25	1. Weihnachtsfeiertsg
Mi 26	Sa 26	Di 26		Do 26		So	26		Di	26	2. Weihnachtsfeiertag
Do 27	So 27	Mi 2	7 HA	Fr 27		Мо	27	FS	Mi	27	
Fr 28	Mo 28	Do 28		Sa 28				SBV	Do	28	
Sa 29	Di 29 Anschl, Präs	Fr 29	9	So 29		Mi	29	НА	Fr	29	
So 30	Mi 30 FA	Sa 3		Mo 30		Do	30	JHA,RPA	Sa		
Mo 31	Do 31 KOUL, K/W			Di 31	Reformationstag				So	31	Silvester



Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0578

Betreff:	öffentlich	
Elternbeirat für die Potsdamer Kitas		
Einreicher: Vorsitzender des JHA	Erstellungsdatum	08.09.2016
	Eingang 922:	
Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung Gremium		Zuständigkeit
22.09.2016 Jugendhilfeausschuss		Entscheidung
Beschlussvorschlag:		
Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:		
Entenrechand der Begelung in S. 6a Kindertagesetättengesetz k	oouftroot dor lugo	ndhilfogusobuso
Entsprechend der Regelung in § 6a Kindertagesstättengesetz bidas Jugendamt als öffentlichen Träger der Jugendhilfe einen		
bis Jahresende ins Leben zu rufen. Hierrüber können die Elterr	n dann auch eine V	ertretung für den
Jugendhilfeausschuss benennen.		
		I
Unterschrift	Er	gebnisse der Vorberatungen auf der Rückseite
Beschlussverfolgung gewünscht:	Termin:	

Demografische Auswirkungen:			
Klimatische Auswirkungen:			
Finanzielle Auswirkungen?	Ja	Nein	
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Aus Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förd		igen Dritter (oh	ne öffentl.
		ggf. Folge	eblätter beifügen

Begründung:

Mit der letzten Änderung des Kindertagesstättengesetzes sind in Brandenburg Elternbeiräte für Kitas ähnlich dem Kreiselternbeirat für Schulen möglich. In einigen Kreisen und kreisfreien Städten haben sich diese bereits konstituiert. Auch in Potsdam streben engagierte Eltern einen solchen Beirat an. Dies sollte nun konkret auf den Weg gebracht werden.



Beschlussverfolgung gewünscht:

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0589

Betreff: Jugendfreizeiteinrichtung Bornstedter Feld	öffentlich			
Einreicher: Jugendhilfeausschuss	Erstellungsdatur Eingang 922:	m <u>12.09.2016</u>		
Beratungsfolge:				
Datum der Sitzung Gremium		Zuständigkeit		
22.09.2016 Jugendhilfeausschuss		Vorberatung		
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Im Bornstedter Feld sind entsprechend der bish Entwicklungsträger Bornstedter Feld mindestens zwei errichten. Neben den Prüfungen für die Biosphäre Jugendfreizeiteinrichtung geschaffen werden, für die die P Sachstand Biosphäre begonnen werden sollen. Einer der Ribbeck-Eck vorzusehen.	muss folgli Planungen una	teinrichtungen zu ch eine weitere bhängig von dem		
Unterschrift		Ergebnisse der Vorberatungen auf der Rückseite		

Termin:

Demografische Auswirkungen:			
Klimatische Auswirkungen:			
Finanzielle Auswirkungen?	Ja	Nein	
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Aus Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förd		ngen Dritter (oh	ne öffentl.
		ggf. Folge	blätter beifügen

Begründung:

Die Entwicklung des Bornstedter Feldes geht in die letzte Phase. Dennoch ist bis heute keine der zwei vorgesehenen Jugendfreizeiteinrichtungen geschaffen worden. Es bestanden Unklarheiten um die Zukunft des Standortes Ribbeck-Eck sowie hinsichtlich der Errichtung eines Jugendclubs in der Biosphäre. Auch aufgrund der Entwicklung des Gebietes muss an zwei Jugendfreizeiteinrichtungen festgehalten werden. Somit ist nur eine mit möglichen Lösungen im Zusammenhang mit der Biosphäre verknüpft, die andere muss unabhängig davon realisiert werden. Mittlerweile steht auch fest, dass das Ribbeck-Eck keine Zukunft als Jugendfreizeiteinrichtung hat, was neben hohen Sanierungskosten auch mit der Raumstruktur im Gebäude begründet ist. Folglich braucht es hierfür einen Ersatzstandort und eine klare Perspektive, die eine der beiden neu zu schaffenden Jugendfreizeiteinrichtungen besteht.